

Sonderrichtlinie
des
Bundesministeriums für Inneres
und des
Bundeskanzleramts

zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds (AMIF) 2014 – 2020 und
Vergabe von Kofinanzierungsmitteln
in diesem Rahmen

gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen
aus Bundesmitteln zur Abwicklung von nationalen Förderungen (ARR 2014),

BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung

Inhalt

I. Präambel	4
II. Rechtsgrundlagen	6
III. Ziele	6
III.1 Ziele und Indikatoren.....	6
III.1.1 Bereich Asyl.....	6
III.1.2 Bereich Integration.....	11
III.1.3 Bereich Rückkehr	14
III.2 Zielgruppe	15
III.3 Evaluierung	16
IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe	17
IV.1 Förderungsgegenstand	17
IV.1.1 Bereich Asyl.....	18
IV.1.2 Bereich Integration.....	19
IV.1.3 Bereich Rückkehr	22
IV.2 Förderungswerber	22
IV.3 Art und Höhe der Förderung.....	23
V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	23
V.1 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen	25
VI. Förderbare Kosten	27
VI.1 Allgemeine Bestimmungen.....	28
VI.1.1 Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit	28
VI.1.2 Grundprinzipien der Förderfähigkeit von Projektausgaben	28
VI.1.3 Projektpartner	29
VI.2 Budgetstruktur	29
VI.2.1 Einnahmen.....	29
VI.2.2 Ausgaben; Besondere Bestimmungen zur Förderfähigkeit.....	29
VI.2.3 Nicht förderfähige Ausgaben	40
VI.3 Allgemeines zur Projektabrechnung	41
VI.4 Änderungen während der Projektdurchführung	42

VI.5	Sonderregelungen für Internationale Organisationen	43
VI.5.1	<i>Förderbare Kosten</i>	43
VI.5.2	<i>Gerichtsstand</i>	44
VII.	Ablauf der Förderungsgewährung	45
VII.1	Ansuchen.....	45
VII.2	Vergabevorgang / Beauftragte Stelle	45
VII.3	Förderungsvertrag	47
VII.3.1	<i>Auflagen und Bedingungen</i>	47
VII.3.2	<i>Rückforderungen</i>	49
VII.3.3	<i>Berichtspflichten für Fördernehmer</i>	51
VII.3.4	<i>Datenverarbeitung</i>	52
VII.3.5	<i>Auszahlung der Förderung</i>	53
VII.3.6	<i>Informations- und Publizitätsvorschriften</i>	54
VII.3.7	<i>Gerichtsstand</i>	55
VIII.	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	55
IX.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	57
X.	Anhang: Glossar	57

I. Präambel

Der von der EU eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ist eines der beiden Nachfolgefinanzierungsinstrumente zu den bisherigen SOLID-Fonds und umfasst die Förderperiode 2014-2020. Allgemeines Ziel dieses Fonds ist es, einen Beitrag zur effizienten Steuerung der Migrationsströme und zur Durchführung, Konsolidierung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik zu leisten, wobei die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze in vollem Umfang gewahrt werden sollen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des im Herbst 2013 zwischen Vertretern der Europäischen Kommission und Beamten des Bundesministeriums für Inneres – zum damaligen Zeitpunkt auch noch für Integrationsagenden zuständig – stattgefundenen sogenannten „Politikdialogs“ wurde ein mehrjähriges nationales Programm, das mit den spezifischen Verordnungen der EU im Einklang steht, entwickelt. Im Rahmen dieses österreichischen Mehrjahresprogrammes können Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Fonds umgesetzt werden.

Seitens der Europäischen Union wurde festgelegt, dass die Förderfähigkeit von, bei der Umsetzung dieser Maßnahmen entstandenen, Ausgaben primär nationalen Vorschriften unterliegt, sofern in den spezifischen Verordnungen der EU keine spezifischen Regeln festgesetzt sind. Die nationalen Bestimmungen (Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II, Nr. 208/2014 (ARR 2014)) sehen wiederum vor, dass Förderungsprogramme in Form von Sonderrichtlinien rechtlich umzusetzen sind. Um diesen beiden Vorgaben gerecht zu werden, wurde gegenständliche Sonderrichtlinie erstellt, die zum einen die vorgesehenen Förderfähigkeitsbestimmungen, welche darauf abzielen, ein effizientes und effektives Abwickeln des Fonds zu gewährleisten, enthält (vgl. Kapitel VI) sowie die notwendigen nationalen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds schafft.

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) zeichnet auf nationaler Ebene für die Abwicklung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle des Fonds verantwortlich und ist für die gesamte Kommunikation mit der Europäischen Kommission zuständig. Ressortintern wurde hierzu eine eigene Organisationseinheit als sogenannte „Zuständige Behörde“ ernannt. Bestimmte Aufgaben der Zuständigen Behörde können und werden dabei von sogenannten „Beauftragten Behörden“ unter der Verantwortung der Zuständigen Behörde ausgeführt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds umfassen die Bereiche Asyl, Rückkehr und Integration. Die innerstaatliche Zuständigkeit der ersten beiden Themenkomplexe liegt beim Bundesministerium für Inneres, während jene für Integration seit der Änderung des Bundesministeriengesetzes im Jänner 2020 in das Bundeskanzleramt (BKA) fällt. Diese Tatsache erfordert, dass die zu wählende Behördenstruktur im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds die Verantwortungskonstellation widerspiegelt. Hierzu wurde die Abwicklung sämtlicher Integrationsagenden dem Bundeskanzleramt in einer Funktion als Beauftragte Behörde zuerteilt.

Aufgrund der obigen Darlegung ist es geboten, die gegenständliche Sonderrichtlinie ressortübergreifend zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundeskanzleramt zu erlassen. Sofern in den folgenden Bestimmungen auf das Bundeskanzleramt verwiesen wird, betrifft dies eine ausschließliche Zuständigkeit für Agenden der Integration.

Die Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramts gelten ausschließlich für die Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2014 – 2020. Die vom Bundesministerium für Inneres umgesetzten Maßnahmen entsprechen dabei denen in der Förderstrategie des BMI dargelegten Handlungsfeldern und Förderzielen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Sonderrichtlinie als geschlechtsneutral zu verstehen sind.

II. Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements;
- die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates;
- die den AMIF betreffenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte;
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung;
- weitere relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel das DSG, die RGV oder das EStG) in der jeweils geltenden Fassung.

III. Ziele

III.1 Ziele und Indikatoren

Im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie sollen Maßnahmen gefördert werden, die der Erreichung der allgemeinen und spezifischen Ziele des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, dienen. Im Rahmen der Überarbeitung der SRL wurden auch die Werte der Indikatoren angepasst. [Die Überarbeitung der SRL erfordert aufgrund der nunmehr generell höheren finanziellen Ausstattung des Fonds \(Top Ups, Additional Amounts\) eine Anpassung der Zielzahlen.](#) Das Bundesministerium für Inneres (für die Bereiche Asyl und Rückkehr) und das Bundeskanzleramt (für den Bereich Integration) legen dazu die folgenden nationalen Förderziele fest, die anhand der jeweils angegebenen Indikatoren evaluiert werden:

III.1.1 Bereich Asyl

Ziel 1: Qualitätssicherung bzw. -entwicklung in den Asylverfahren und Strukturverbesserung in der Asylverwaltung

Erläuterung des Ziels: Durch Überprüfung von Abläufen, Strukturen und Entscheidungen soll eine Optimierung von Verfahrensprozessen herbeigeführt werden. Zudem soll durch Schulungen und vertiefende Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Asylverwaltung, der Asylbehörde und für im Asylbereich relevante Dolmetscher eine Qualitätssteigerung in den Verfahrensentscheidungen erzielt werden. Durch die erzielten Verbesserungen sollen Zurückweisungen durch die zweite Instanz niedrig gehalten und eine rasche Herbeiführung der Rechtssicherheit für die Zielgruppe sichergestellt werden.

Kennzahl 1: Qualitätssicherung und -verbesserung der Asylverwaltung bzw. in den Asylverfahren

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der aus den erstellten Studien abgeleiteten Feststellungen und Empfehlungen zur Optimierung und Qualitätssicherung des Asylbereichs.

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, des BMI sowie des BFA, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 30

Kennzahl 2: Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Asylbereich

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der Personen aus der Asylverwaltung und der Asylbehörde und der im Asylbereich relevanten Dolmetscher, die erfolgreich an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, des BMI sowie des BFA

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 3.400

Ziel 2: Umfassende Beratung von Asylwerbern und Schutzberechtigten im asylrechtlichen Verfahren

Erläuterung des Ziels: Zur Sicherstellung des internationalen Schutzes ist eine entsprechende Information der Betroffenen zur Gewährung von Asyl oder subsidiären Schutz erforderlich. Durch die Bereitstellung der für die asylrechtlichen Verfahren notwendigen Information oder durch die Unterstützung bei administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten soll eine rasche Abwicklung der Verfahren gewährleistet und die Phase der Entscheidungsunsicherheit für die Betroffenen möglichst kurz gehalten werden.

Kennzahl 1: Beratungen im asylrechtlichen Verfahren

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der beratenen Personen der Zielgruppe

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 62.000

Kennzahl 2: Beratungsstunden im asylrechtlichen Verfahren

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der geleisteten Beratungsstunden

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 60.000

Ziel 3: Effektive Unterstützung zur Durchführung von Überstellungen nach der Dublinverordnung

Erläuterung des Ziels: Um eine effektive Durchführung von Überstellungen nach der Dublinverordnung sicherstellen zu können, ist aufgrund von vorherrschenden Informationsdefiziten zu den Gründen und der Vorgehensweise der Überstellungen in einen anderen Mitgliedsstaat eine verstärkte Aufklärung und Beratung der Zielgruppe notwendig. Damit soll einerseits die Durchführung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung unterstützt und andererseits den Asylwerbern unbegründete Ängste vor einer Überstellung im Sinne der Dublinverordnung genommen werden.

Kennzahl 1: Beratungen im Dublinverfahren

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der beratenen Personen der Zielgruppe

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 20.000

Kennzahl 2: Beratungsstunden im Dublinverfahren

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der geleisteten Beratungsstunden; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer

Zielzustand am Ende der Förderperiode 90.000

Ziel 4: Psychologische und psychotherapeutische Betreuung von Asylwerbern und Schutzberechtigten sicherstellen

Erläuterung des Ziels: Da bei Personen der Zielgruppe zunehmend Traumatisierungen festgestellt werden, deren Behandlungen nicht nur zeit- sondern auch sehr kostenintensiv sind und die Behandlungen aufgrund von Selbsthalten nicht von der jeweiligen Person selbst finanziert werden können, besteht in Österreich nach wie vor ein erhöhter Bedarf der Unterstützung in der professionellen, flüchtlingsspezifischen Psychotherapie und durch klinische Psychologen, insbesondere dementsprechender Unterstützung der Asylbehörden. Die Krankenbehandlungen verfolgen das Ziel, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit für lebenswichtige persönliche Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit herzustellen.

Kennzahl 1: Psychologische Betreuung

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der betreuten Personen der Zielgruppe; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 13.000

Kennzahl 2: Psychologische Betreuungsstunden

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der geleisteten Betreuungsstunden; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 90.000

Ziel 5: Sicherstellung des Zugangs zu objektiver und verlässlicher Herkunftsländerinformation

Erläuterung des Ziels: Der Zugang zu objektiver und verlässlicher Information über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwebern ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Fairness und die Effizienz von Asylverfahren. Grundlage einer aktiven elektronischen Informationsvermittlung ist die kontinuierliche Analyse und detaillierte Bewertung von Ländermaterialien. Es ist daher erforderlich, dass eine nach asyl- und schutzrelevanten Gesichtspunkten leicht durchsuchende Materialsammlung zu wichtigen Herkunftsländern zur Verfügung steht.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll die Erhebung aktueller, objektiver und gesicherter Informationen und die laufende Überprüfung der bereits bestehenden Informationen über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern erfolgen und deren öffentliche Verfügbarkeit bzw. Zugangsmöglichkeit sichergestellt werden.

Kennzahl: Herkunftsländerinformationen

Berechnungsmethode: Täglich verfügbare Dokumente mit aktuellen, gesicherten Informationen zu Herkunftsländern von Asylwerbern in den relevanten elektronischen Datenbanken

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand während der Förderperiode: mindestens 220.000 permanent verfügbare Dokumente

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 72.000 neu erstellte Dokumente

Ziel 6: Sicherstellung einer adäquaten Abwicklung von Resettlement und humanitärer Hilfe

Erläuterung des Ziels: Durch den Aufbau eines zentralisierten und institutionalisierten Rahmens soll die adäquate Abwicklung jeglicher erforderlicher Maßnahmen, welche Resettlement Aktionen und humanitäre Hilfe voraussetzen, ermöglicht werden.

Kennzahl: Resettlement

Berechnungsmethode: Anzahl der erfolgreich neuangesiedelten Personen

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, des BMI sowie des BFA; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand Ende 2017: 1.004

Anmerkung: 20% (€ 2.289.600) der ursprünglich für Relocation zur Verfügung gestellten Gesamtsumme (€ 11.718.000,00), sind seitens der Kommission explizit für Resettlement und humanitäre Aufnahmeaktionen gewidmet, welche mangels konkreter politischer Willenserklärung durch die österreichische Bundesregierung und dementsprechender Nicht-Umsetzung voraussichtlich verfallen werden.

Ziel 7: Verbesserung von Lebensbedingungen in Drittstaaten im Rahmen der externen Dimension:

Erläuterung des Ziels: Durch Unterstützung in Drittstaaten (Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer) können Schutzrichtungen ausgebaut und durch weitere Maßnahmen die Lebensbedingungen und Existenzgrundlagen sowohl für Schutzsuchende als auch für die aufnehmenden Gesellschaften verbessert werden. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen dazu beitragen Informationen bzw. Wissen über Flucht und Migration im Allgemeinen an Migranten bzw. die ortsansässige Bevölkerung zu vermitteln.

Kennzahl: Maßnahmen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen dienen

Berechnungsmethode: Gesamtanzahl von medizinischen und psychologischen Unterstützungsleistungen in Drittstaaten

Quelle: Aufzeichnungen Fördernehmer; Ziel-Mengengerüst in den Förderverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 100

Kennzahl: Beratungs- und Betreuungsleistungen in Drittstaaten

Berechnungsmethode: Gesamtanzahl der betreuten und/oder beratenen Personen

Quelle: Aufzeichnung Fördernehmer; Ziel-Mengengerüst in den Förderverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 500

Kennzahl: Analysen und Verbesserung der Datenlage

Berechnungsmethode: Gesamtanzahl der Analysen und der Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage hinsichtlich der Zusammenhänge von unzureichendem Schutz, dem Fehlen von Zugängen zu Entwicklungsmöglichkeiten und irregulären Sekundärbewegungen.

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 50

III.1.2 Bereich Integration

Ziel 8: Sprache und Bildung

Erläuterung des Ziels: Das Beherrschen der deutschen Sprache und die Auseinandersetzung mit der Aufnahmegesellschaft bilden die Grundlage für eine gelungene Integration. Frühe Investitionen in Sprache & Bildung haben einen hohen Multiplikatoreffekt, erhöhen Erwerbschancen und öffnen den Zugang zur Gesellschaft. Die Anzahl der Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache ohne Pflichtschulabschluss soll gesenkt werden und Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache sollen bei Schuleintritt ausreichende Deutschkenntnisse haben und häufiger berufsbildende und allgemeinbildende Höhere Schulen besuchen.

Kennzahl 1: Teilnehmer an Sprachkursen bzw. Bildungsberatungen

Berechnungsmethode: Anzahl der an den Sprachkursen bzw. Bildungsberatungen teilnehmenden Personen

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand bis Ende der Förderperiode: 15.000 Personen

Kennzahl 2: Erfolgsquote der Teilnehmer an Sprachkursen

Berechnungsmethode: Anteil der Personen mit positiver zertifizierter Abschlussprüfung

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand bis Ende der Förderperiode: 60% der an den Sprachkursen teilnehmenden Personen mit positiver zertifizierter Abschlussprüfung

Ziel 9: Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

Erläuterung des Ziels: Erwerbstätigkeit erleichtert die gesellschaftliche Integration. Im Job treffen zugewanderte Personen auf „Einheimische“: hier werden die Sprachkenntnisse gefestigt und weiterentwickelt, hier werden zahlreiche Werte der österreichischen Gesellschaft sichtbar, hier findet interkultureller Dialog statt und es entwickelt sich ein Zugehörigkeitsgefühl zur österreichischen Gesellschaft. Die Erwerbstätigenquote von Drittstaatsangehörigen soll daher an die der Gesamtbevölkerung angeglichen und im Ausland erworbene Qualifikationen rasch anerkannt werden.

Kennzahl: Teilnehmer in Beratung bzw. Arbeitsmarktvorbereitungskursen

Berechnungsmethode: Anzahl der teilnehmenden Personen in den Bereichen Beratung bzw. Arbeitsmarktvorbereitungskurse

Datenquelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand bis Ende der Förderperiode: 2.000 Personen

Ziel 10: Werte und Willkommenskultur

Erläuterung des Ziels: Wird eine Gesellschaft wie die österreichische immer vielfältiger, gilt es sich auf gemeinsame Werte des Zusammenlebens zu verständigen. In Österreich formen dabei die in der Rechtsordnung abgebildeten Werte den Grundstein des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die österreichische Willkommenskultur soll es Zuwanderern erleichtern, ihre eigene Integration voranzutreiben. Des Weiteren wird Drittstaatsangehörigen – nach Zuerkennung des Schutzstatus – der Start in ein selbstständiges Leben erleichtert. Im Rahmen dieses Ziels soll eine aktive Service- und Willkommenskultur die neuzugewanderten Drittstaatsangehörigen unterstützen. Auch Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sollen, nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und dem Ende der Grundversorgung, in diesem Sinne aktiv beim Start in ein selbstständiges Leben – welches Kenntnisse der deutschen Sprache, Selbsterhaltungsfähigkeit und gesicherte Wohnverhältnisse umfasst - unterstützt und damit in der neuen Gesellschaft willkommen geheißen werden. Weiters soll ein Zusammentreffen der Mehrheitsgesellschaft und der Zuwanderer ermöglicht und durch die Vermittlung der in Österreich geltenden Werte die Zuwanderer an die österreichische Gesellschaft herangeführt sowie ein Beitrag zur Stärkung des interkulturellen Dialogs geleistet werden.

Kennzahl: Wertevermittlung

Berechnungsmethode: Anzahl der Zielgruppenpersonen, welche beim Wissenserwerb über das österreichische Wertesystem unterstützt worden sind

Datenquelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand bis Ende der Förderperiode: 30.000

Ziel 11: Indikatoren und Bewertungsmethoden zur Messung der Fortschritte, Evaluierung und Verbesserung der Strategien und Erhebung und Analyse systematischer Daten und Statistiken

Erläuterung des Ziels: Die Evaluierung der Integrationspolitik stellt eine unabdingbare Grundlage für die Festlegung künftiger Integrationsstrategien und Entscheidungsgrundlagen für

effizienten Mitteleinsatz dar. Im Sinne der Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihr Migrationsmanagement und ihre Integrationsstrategien weiter zu entwickeln, sollen im Rahmen dieses Ziels Projekte gefördert werden, die systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsverläufe analysieren und verbreiten sowie Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte und Indikatoren und Vorgaben zur Messung der Erfolge entwickeln. Die Projekte zur Evaluierung und Bewertung der Integrationspolitik sollen den Wissensstand über den Integrationsprozess erhöhen und dadurch Integrationsstrategien – innerstaatlich und auf EU-Ebene – verbessern.

Kennzahl: Weiterentwicklung von Integrationsstrategien

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der aus den erstellten Studien abgeleiteten Feststellungen bzw. Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Integrationsstrategien

Datenquelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand bis Ende der Förderperiode: 70

Ziel 12: Zusammenarbeit und Vernetzung der relevanten Akteure, Austausch und interkultureller Kapazitätenaufbau

Erläuterung des Ziels: Integration als „Querschnittsmaterie“ erfordert intensive Kommunikation und aktiven Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteure. Die enge innerstaatliche Vernetzung ist unerlässlich für eine nachhaltige Integration. Durch die Schaffung von Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie den Austausch von best practice Beispielen sollen Kommunikation und Erfahrungsaustausch der relevanten Akteure verbessert werden. Im Rahmen dieses Ziels soll der interkulturelle Kapazitätenaufbau von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen gefördert werden. Projekte zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz und Kommunikation (z.B.: durch interkulturelles Training) insbesondere für öffentliche Leistungsanbieter, sollen Migranten einen verbesserten Zugang zu öffentlichen Leistungen ermöglichen. Die Projekte zur Verbesserung der innerstaatlichen Vernetzung sollen den Aufbau nachhaltiger Organisationsstrukturen für das Integrationsmanagement fördern.

Kennzahl: Interkultureller Kapazitätenaufbau

Berechnungsmethode: Anzahl der relevanten Akteure, denen interkulturelle Kompetenz vermittelt wurde

Datenquelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand bis Ende der Förderperiode: 1.550

III.1.3 Bereich Rückkehr

Ziel 13: Steigerung der Anzahl der freiwilligen Rückkehrer sowohl im Mitgliedsstaat als auch in Drittstaaten (Erstaufnahme- und Transitländer)

Erläuterung des Ziels: Im Rahmen der strategischen Rückkehrpolitik des BMI wird der Freiwilligkeit der Rückkehr der absolute Vorzug gegenüber zwangsweisen Rückführungen eingeräumt, da dies insbesondere auch den Anforderungen der EU-Rückführungsrichtlinie entspricht. Daher werden im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds Projekte zur Forcierung der freiwilligen Rückkehr gefördert. Diese wird auch Angehaltenen in Schubhaft angeboten, sodass selbst der Prozess der Anhaltung die Priorisierung der freiwilligen vor der zwangsweisen Rückkehr nicht unterbricht. Auch sollen die Maßnahmen dazu beitragen Informationen bzw. Wissen über die Gefahren der irregulären Migration sowie über die Möglichkeiten und Vorteile einer Rückkehr ins Herkunftsland an Migranten zu vermitteln

Kennzahl: Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Erstaufnahme- und Transitländern

Berechnungsmethode: Gesamtanzahl der Leistungsempfänger

Quelle: Aufzeichnungen Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderverträgen

Zielzustand: 300

Kennzahl: Freiwillige Rückkehrer

Berechnungsmethode: Anzahl der freiwilligen Rückkehrer

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, des BMI sowie des BFA; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand: Die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer, die im Rahmen des gegenständlichen Förderprogrammes bei ihrer Ausreise unterstützt werden, soll bis zum Ende der Förderperiode mindestens 16.000 betragen.

Ziel 14: Steigerung der Nachhaltigkeit der freiwilligen Rückkehr

Erläuterung des Ziels: Neben dem umfassenden Angebot der Beratungsleistung zur freiwilligen Rückkehr soll deren Anreiz und die Effektivität gesteigert, die Nachhaltigkeit gewährleistet und der Bedarf an Re-Migration reduziert werden.

Kennzahl: Teilnehmer Reintegrationsprogramme

Berechnungsmethode: Anzahl der Personen, die Reintegrationsunterstützung im Herkunftsland erhalten haben

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand: Am Ende der Förderperiode des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sollen mindestens 1.200 Personen an Reintegrationsprogrammen teilgenommen haben.

Ziel 15: Qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Rückkehrbereich garantieren

Erläuterung des Ziels: Aufgrund der Sensibilität des Themas werden Fortbildungen für im Rückkehrbereich involvierte Mitarbeiter als essentiell angesehen. Entsprechende Schulungsmaßnahmen sollen reibungslose und wirksame Rückführungsverfahren gewährleisten und eine Qualitätssteigerung in Verfahrensentscheidungen erzielen.

Kennzahl: Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rückkehrbereich

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der Personen, die erfolgreich an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rückkehrbereich teilgenommen haben

Quelle: Aufzeichnungen BMI und BFA

Zielzustand: Am Ende der Förderperiode des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sollen mindestens 9.000 Personen an Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen im Rückkehrbereich erfolgreich teilgenommen haben.

Generelles Regelungsziel dieser Sonderrichtlinie ist es, unerwünschte Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch zu vermeiden. Diesbezüglich darf insbesondere auf die Ausführungen in Punkt V.1 verwiesen werden.

III.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe des AMIF sind Drittstaatsangehörige, welche in den jeweiligen Bereichen bzw. spezifischen Zielen und den jeweiligen „Nationalen Prioritäten“ wie folgt definiert werden:

1) Asyl (VO/Art. 5)

- a) Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU,;
- b) Personen, die eine der Formen des internationalen Schutzes nach Buchstabe a beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben
- c) Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen
;

- d) Personen, die in Österreich neu angesiedelt oder aus Österreich überstellt werden oder wurden.

2) Integration (VO/Art. 9)

Zielgruppen sind

- a) Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig und längerfristig in Österreich niedergelassen sind;
- b) Drittstaatsangehörige, denen in Österreich internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gewährt wurde (keine Asylwerber);
- c) Direkte Verwandte dieser Zielgruppe, sofern nachgewiesen werden kann, dass ihre Aufnahme in die Maßnahme für die effektive Durchführung erforderlich ist (siehe Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014).

3) Rückkehr (VO/Art. 11)

- a) Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in Österreich erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten (dies betrifft sowohl Personen die in Österreich aufhältig sind ,als auch Personen die sich in Erstaufnahme- oder Transitländern befinden);
- b) Drittstaatsangehörige, denen in Österreich ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben;
- c) Drittstaatsangehörige, die sich in Österreich aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Artikel 9 und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist.

III.3 Evaluierung

Fortschritte des Förderprogramms werden im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichtslegung an die Europäische Kommission evaluiert. Anhand der zu den Förderzielen definierten Indikatoren (siehe unter Punkt III.1) wird die Entwicklung überprüft und – so erforderlich – Anpassungen vorgenommen.

Auf europäischer Ebene legt Österreich ergänzend im Sinne des gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmens im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Kommission folgende umfassende inhaltliche Evaluierungsberichte vor:

- a) bis zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahmen und den Fortschritt beim Erreichen der Ziele der nationalen Programme;
- b) bis zum 31. Dezember 2023 einen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Wirkung der Maßnahmen der nationalen Programme.

Die im Jahr 2017 vorzunehmende Evaluierung wird zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung der nationalen Programme nach dem gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen beitragen.

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

IV.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand einer Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramts sind Maßnahmen zur

- Konsolidierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch Gewährleistung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Asylbereich und des reibungslosen Funktionierens der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Solche Maßnahmen können auch die Einrichtung und Weiterentwicklung des Neuan-siedlungsprogramms der Union umfassen;
- Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Integrationsstrategien, in die sämtliche Aspekte des dynamischen Interaktionsprozesses einbezogen werden und die gegebenenfalls auf nationaler/lokaler/regionaler Ebene umgesetzt werden müssen, Berücksichtigung der Integrationsbedürfnisse Drittstaatsangehöriger auf nationaler/lokaler/regionaler Ebene, Eingehen auf die spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher Migrantenkategorien und Schaffung funktionierender Partnerschaften zwischen einschlägigen Beteiligten;
- Entwicklung eines Rückkehrprogramms, das eine Komponente in Bezug auf freiwillige Rückkehr mit entsprechenden Hilfen und gegebenenfalls eine Reintegration einbezieht.

Die für eine Förderung in Frage kommenden Maßnahmen haben den Art. 5ff der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 sowie dem Mehrjahresprogramm 2014-2020 der Republik Österreich zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zu entsprechen. Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres müssen insbesondere auch im Sinne der *Förder.Strategie des BMI* umgesetzt werden. Zur Erreichung der jeweiligen nationalen Förderziele sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Bereich Asyl

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 1:

In diesem Bereich werden Projekte angestrebt, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Asylbehörde und des Verwaltungsgerichtshofs dienen, wie beispielsweise die Entwicklung von Indikatoren (Vergleichsgrößen) und Bewertungsmethoden für die Behörden. In diesem Zusammenhang soll auch der EU-weite Austausch mit Partnerbehörden forciert werden. Dazu sollen entsprechende Studien, Evaluierungen und Berichte erstellt werden.

Weiters sollen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Bedarfsträger umgesetzt werden. Insbesondere bei Translationsprozessen im Asylverfahren werden spezifische Anforderungen an Dolmetscher gestellt. Damit diese eine entsprechende Handlungskompetenz erwerben können, erfordert es Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, die auf die Anforderungen im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bzw. auf die Erstbefragungen von Asylsuchenden durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgerichtet sind. Weiters sollen unter anderem auch Schulungsmaßnahmen, die verbesserten und beschleunigten Verfahrensabläufen dienen oder die der erhöhten Belastung der Mitarbeiter begegnen, verwirklicht werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 2:

Im Rahmen dieser Maßnahme soll Asylwerbenden die Bereitstellung von Informationen oder die Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten und Bereitstellung von Informationen oder Beratung zum möglichen Ausgang des Asylverfahrens – einschließlich zu Aspekten wie freiwillige Rückkehr – geboten werden. Diese Beratungen sollen darauf ausgerichtet sein, schnelle und effiziente Verfahren zu fördern. Angestrebt wird weiterhin Rechtsberatung im Asylverfahren direkt bei der Behörde bzw. in enger Akkordierung mit dieser.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 3:

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen Projekte gefördert werden, die eine qualitativ hochwertige Beratung der Asylwerber über die praktischen Aspekte der Anwendung der Dublin-Verordnung gewährleisten und die Personen über die konkreten Auswirkungen informieren.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 4:

Die Projekte sollen sich einer gezielten Behandlung von psychischen Krankheiten verschreiben, an denen die Zielpersonen in Folge des Erlebten leiden. Ziel der Behandlungen soll es sein, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederherzustellen, zu festigen oder zu verbessern.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 5:

Es sollen für die Zielgruppen unabhängige, objektive, sorgfältig recherchierte und aktuelle Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen gesammelt werden und weiterhin den Asylbehörden in Österreich und anderen Mitgliedstaaten sowie Dritten zur Unterstützung im Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollen Nutzer auch in der Handhabung der Datenbank geschult werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 6:

Mit dem Aufnahmeprogramm sollen die für Resettlement und Humanitäre Hilfe erforderlichen Maßnahmen (z.B. Transfer der Personen nach Österreich, entsprechende Information, Unterstützung und Versorgung bei Ankunft, Familienzusammenführung, sprachliche Unterstützung) abgedeckt werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 7:

Unterstützungsmaßnahmen in Drittstaaten (Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer) sind ein wichtiger Schritt, um Perspektiven in diesen Regionen zu schaffen und irreguläre Migration nach Europa zu verringern. Zu den Maßnahmen sollen Betreuungsmaßnahmen wie bspw. medizinische und psychologische Unterstützungsleistungen, aber auch die Schaffung von Arbeitsplätzen und eines adäquaten Niveaus an Sicherheit und Lebensbedingungen bzw. Kapazitätsaufbau in Bezug auf Leistungen für Schutzsuchende unter enger Einbindung der ortsansässigen Bevölkerung zählen.

Weiters sollen in diesem Zusammenhang auch Informationsmaßnahmen umgesetzt werden, die Wissen über Flucht und Migration im Allgemeinen an u.a die ortsansässige Bevölkerung vermitteln.

Darüber hinaus soll die Informationslage über legale Migration nach Europa verbessert und Falschinformationen entgegengewirkt werden, um irreguläre Migration zu verhindern. Maßnahmen zur Analyse und die Verbesserung der Datenlage hinsichtlich der Zusammenhänge von unzureichendem Schutz, dem Fehlen von Zugängen zu Entwicklungsmöglichkeiten und irregulärer Sekundärbewegungen sollen auch abgedeckt werden.

IV.1.1 Bereich Integration

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 8:

Mit Unterstützung des AMIF sollen bereits bestehende nationalstaatliche Maßnahmen, wie z.B.: die Integrationsvereinbarung, ausgebaut werden:

Konkret sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die zum einen über Sprachkurse und zum anderen über Projekte im Bereich Bildung bzw. Bildungsberatung Defizite im

sprachlichen Bereich ausgleichen. Weiters sollen, begleitend zur sprachlichen Integration, auch Grundkenntnisse in Bezug auf die Geschichte, die Institutionen, die sozioökonomischen Merkmale, die Kultur und die grundlegenden Normen und Werte der österreichischen Aufnahmegesellschaft vermittelt werden.

Ein verstärkter Fokus soll dabei auf Kinder und Jugendliche gelegt werden, um einer ungleichen Ausgangslage für den Eintritt in die Schule bzw. den Arbeitsmarkt möglichst früh entgegen zu wirken und die Zahl der Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache, ohne Pflichtschulabschluss oder weiterführender Ausbildung im Idealfall zu senken. Während der Phase des Übergangs von Schule zu Beruf bzw. bei der Berufs- und Ausbildungswahl sollen Kindern und Jugendlichen Informationen und Unterstützung geboten werden.

Um Doppelförderungen zu vermeiden und Komplementarität zu existierenden Programmen und anderen (europäischen) Förderinstrumenten zu gewährleisten, richten sich im AMIF geförderte Projekte, die dieses Ziel umsetzen sollen, zum einen ausschließlich an Drittstaatsangehörige mit längerfristigem Aufenthalt (siehe oben III.2 Pkt. 2) und damit an eine klar abgegrenzte Zielgruppe. Zum anderen sollen Maßnahmen zur Erreichung des Ziels 7 dort ansetzen, wo der Anwendungsbereich anderer Förderinstrumente nicht mehr greift oder Angebote anderer Programme für den Bedarf der Zielgruppe im Sinne des III.2 Pkt. 2 nicht ausreichend sind.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 9:

Die Befähigung zur Arbeitsmarktintegration der Erwerbsspersonen mit Migrationshintergrund soll einer der Schwerpunkte der kommenden Jahre sein und sich auch in der Förderstruktur in Österreich widerspiegeln. Der Fokus dieser Maßnahme liegt somit auf Projekten mit dem weiterführenden Ziel, den Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Erwerbsbevölkerung zu erhöhen und die Erwerbsbeteiligung zeitlich zu verlängern. Angestrebt werden Projekte, die berufs- bzw. fachspezifische Sprachkurse, Qualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen, Mentoring- und Orientierungsprogramme aber auch berufsbezogene Beratung (z.B.: Informationsvermittlung über die Möglichkeiten der Anerkennung vorhandener Qualifikationen) anbieten.

Um Doppelförderungen zu vermeiden und Komplementarität zu existierenden Programmen und anderen (europäischen) Förderinstrumenten zu gewährleisten, sollen im Rahmen des Ziels 8 Maßnahmen gefördert werden, die die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen mit längerfristigem Aufenthalt (siehe oben III.2 Pkt. 2) zum Arbeitsmarkteintritt befähigen sollen, diesen aber nicht aktiv, durch Arbeitsplatzvermittlung, herstellen. Denn für die Arbeitsplatzvermittlung ist insbesondere das Arbeitsmarktservices zuständig, außerdem steht für die Förderung der Beschäftigung der allgemeinen Erwerbsbevölkerung in Österreich der Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Zur Umsetzung des Ziels 8 sollen daher insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die dort ansetzen, wo bestehende andere Angebote

für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen mit längerfristigem Aufenthalt im Sinne von III.2 Pkt. 2 nicht ausreichend sind und diese damit ergänzen und ausbauen.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 10:

In dieser Maßnahme soll der Bezug zu Österreich, vor allem für kürzlich zugewanderte Personen, gestärkt und rechtskulturelle Werte wie Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gemeinwohl u.a. näher gebracht werden. Es werden daher Projekte angestrebt, die den Gedanken der Service- und Willkommenskultur vor allem auf lokaler Ebene umsetzen und die Aufnahme von neuzugewanderten Drittstaatsangehörigen unterstützen, ein Zusammentreffen der Mehrheitsgesellschaft und der Zuwanderer ermöglichen und Zuwanderer durch die Vermittlung der in Österreich geltenden Werte an die österreichische Gesellschaft heranzuführen und somit zur Stärkung des interkulturellen Dialogs beitragen. Andererseits sollen in dieser Maßnahme, im Sinne einer aktiven Willkommenskultur, auch Projekte zur Unterstützung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten nach Zuerkennung eines Schutzstatus und Ende der Grundversorgung bei ihrem Start in ein selbständiges Leben umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 11:

Im Sinne der Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihr Migrationsmanagement und ihre Integrationsstrategien weiter zu entwickeln, sollen im Rahmen dieser Maßnahme Projekte gefördert werden, die systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsverläufe analysieren und verbreiten sowie Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte und Indikatoren und Vorgaben zur Messung der Erfolge entwickeln.

Die Projekte zur Evaluierung und Bewertung der Integrationspolitik sollen den Wissensstand über den Integrationsprozess erhöhen und dadurch Integrationsstrategien – innerstaatlich und auf EU-Ebene - verbessern.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 12:

In dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Schaffung von Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie den Austausch von best practice Beispielen Kommunikation und Erfahrungsaustausch der relevanten Akteure verbessern sollen. Im Rahmen dieser Maßnahme soll der interkulturelle Kapazitätenaufbau von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen gefördert werden. Projekte zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz und Kommunikation (z.B.: durch interkulturelles Training) insbesondere für öffentliche Leistungsanbieter, sollen Migranten einen verbesserten Zugang zu öffentlichen Leistungen ermöglichen.

IV.1.2 Bereich Rückkehr

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 13:

In erster Linie sollen damit Projekte zur Rückkehrberatung umgesetzt werden, die die Zielgruppe - bereits in Österreich aufhältige Personen, aber auch Personen, die sich noch in Erstaufnahme- und Transitländern befinden - über die Möglichkeit und Vorteile einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland und über die Nachteile bzw. Gefahren der irregulären Migration informiert sowie die Rückkehr im Bedarfsfall organisiert. Hierbei soll der Fokus auf das Bestehen einer flächendeckenden und zielgerichteten Beratungsstruktur gelegt werden, um effiziente Mittel zur Steigerung der Attraktivität der freiwilligen Rückkehr zu etablieren. Auf spezielle Gegebenheiten bzw. Bedürfnisse bestimmter Zielgruppenangehöriger wie insbesondere Personen in Anhaltezentren sowie besonders schutzwürdige Gruppen wird dabei durch spezifische Maßnahmen Bedacht genommen.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 14:

Begleitend zur Rückkehrberatung werden in ausgewählten Zielländern, die sich aufgrund der aktuellen Bedarfslage nach Herkunft der stärksten Migrationsströme ergeben, Reintegrationsprojekte durchgeführt, um den Anreiz und die Effektivität der freiwilligen Rückkehr zu steigern, eine Nachhaltigkeit der Rückkehr zu gewährleisten und den Bedarf an Re-Migration zu reduzieren. Durch Umsetzung von individuell abgestimmten Reintegrationsmaßnahmen soll die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung des Rückkehrers in seinem Herkunftsland gewährleistet werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 15:

Durchführung von entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

IV.2 Förderungswerber

Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie können nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, Internationalen Organisationen, den Sozialpartnern, juristischen Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen, gewährt werden. Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Förderungen an lokale und regionale Behörden sind grundsätzlich möglich, können jedoch ausschließlich aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds vergeben werden.

Aufwendungen des Bundes im Anwendungsbereich dieser Sonderrichtlinien können ebenso aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds abgegolten werden. Eine Nationale Kofinanzierung aus Fördermitteln des BMI bzw. des BKA ist ausgeschlossen.

IV.3 Art und Höhe der Förderung

- a) Förderungen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden juristischen Person oder Personengemeinschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Die Förderungen werden als Einzelförderung für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung (Durchführung eines Einzelprojektes) gewährt.
- b) Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
- c) Eine Förderung darf in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.
- d) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt unter Heranziehung von Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, durch Mittel des Bundesministeriums für Inneres oder des Bundeskanzleramts und nach Möglichkeit durch weitere nationale Kofinanzierungen sowie Eigenmittel. Eine breite Finanzierungsbasis ist jedenfalls anzustreben.
- e) Der Beitrag aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.
- f) Die maximale Fördersumme (EU-Mittel + Kofinanzierungsanteil BMI bzw. BKA) beträgt pro Projekt pro Jahr € 5.000.000,- die Mindestfördersumme liegt bei € 70.000,- (EU-Mittel + Kofinanzierungsanteil BMI bzw. BKA).

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

- a) Vor Vergabe einer Förderung ist sicher zu stellen, dass den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung der unter Punkt III definierten Ziele, bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung, der Transparenz und der Effizienz Rechnung getragen wird. Vom Grundsatz der Wir-

kungsorientierung sind die Planung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Vorhaben sowie Berichtslegungspflichten umfasst.

- b) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise
1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
 2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
 3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
 4. keine sonstigen in der gegenständlichen Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.
- c) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Fördergebers begonnen worden ist.
- d) Die Durchführung der Leistung muss finanziell gesichert sein; der Förderwerber ist daher zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.
- e) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Durchführung einer Maßnahme ohne Förderung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist.
- f) Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zu erheben:
1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
 2. um welche derartigen Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die haushaltsführenden Stellen haben – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Abwicklungsstellen – angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32

Abs. 5 TDBG 2012 in jene Daten, die für die Gewährung, die Kontrolle, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

Dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

Vor der Gewährung einer Förderung hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
 2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
 3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.
- g) Bei Abschluss eines Fördervertrages ab einem Fördervolumen von € 200.000,- ist jedenfalls eine Evaluierung der Wirkungen bzw. der geförderten Leistungen vorzunehmen. Hierzu werden im Fördervertrag eigene Ziele festgelegt und deren Erreichung mittels vorab definierter Indikatoren nach Ablauf der Fördervergabe überprüft.

V.1 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

Im Bereich Asyl und Rückkehr ist aufgrund der singulären innerstaatlichen Zuständigkeit des BMI auszuschließen, dass überschneidende Förderprogramme weiterer Förderstellen bestehen. Im Bereich Integration wurde im Zuge der Erstellung des Mehrjahresprogramms die Komplementarität des AMIF zu anderen Förderprogrammen und Finanzierungsinstrumenten geprüft, insbesondere zum Europäischen Sozialfonds (ESF), da es sich beim ESF auch um ein europäisches Finanzierungsinstrument handelt. Der ESF unterscheidet sich vom AMIF in zweifacher Weise: Zum einen hat der ESF, im Gegensatz zum AMIF, eine wesentlich breitere Zielgruppe – alle Personen im Binnenmarkt – und zum anderen Ziele, die sich von denen des AMIF klar unterscheiden. Der ESF zielt ausschließlich auf den Bereich Arbeitsmarkt ab und dient der Förderung der Beschäftigung in Österreich (bzw. Europa). Der AMIF soll jedoch – neben den Bereichen Asyl, Rückkehr und Resettlement – vor allem die tatsächliche Integration von Drittstaatsangehörigen fördern und dient dem übergeordneten Ziel „Gemeinsames europäisches Asylsystem, Integration von Drittstaatsangehörigen und effektive Rückkehrstrategien“.

Bei der Formulierung der Maßnahmen zur Umsetzung des spezifischen Ziels 2 „Integration“, wurde darauf geachtet, dass Projekte, die im Integrationsbereich aus AMIF-Mitteln gefördert werden, bestehende Programme und Regelstrukturen ergänzen sollen: Die Förderung von Sprachkursen etwa, soll die Integrationsvereinbarung ausbauen, welche nicht auf alle Drittstaatsangehörigen zur Anwendung kommt. Projekte, die Kinder und Jugendliche fördern, richten sich nur an Drittstaatsangehörige Kinder und Jugendliche und damit jene, mit anderer Erstsprache als Deutsch (Ziel 7). Maßnahmen, die die Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen unterstützen sollen (Ziel 8), dienen nur der Befähigung zum Arbeitsmarkteintritt, nicht der Arbeitsvermittlung.

Insbesondere im Ziel 7 sollen Doppelförderungen dadurch vermieden werden, indem Projekte gefördert werden, die nationalstaatliche Maßnahmen weiter ausbauen und ergänzen, oder dort ansetzen, wo andere Angebote nicht genutzt werden können oder ausreichen.

So sollen im Bereich Sprache unter anderem Projekte gefördert werden, welche Sprachkurse insbesondere für Drittstaatsangehörige anbieten, die keinen vom Arbeitsmarktservice geförderten Deutschkurs besuchen können, da sie bspw. erwerbstätig sind oder mit Projekten für Kinder und Jugendliche, speziell jene erfasst werden, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die einen über den Schulunterricht hinausgehenden Förderbedarf haben, jedoch nicht über die sozioökonomischen Voraussetzungen verfügen, diesen Bedarf über Angebote am freien Markt zu decken.

Zur Umsetzung des Ziels 8 unter Wahrung der Komplementarität zu anderen Programmen und Förderinstrumenten (insbesondere ESF), sollen aus AMIF Mitteln nur Maßnahmen gefördert werden, die ausschließlich die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive zum Arbeitsmarkteintritt befähigt, nicht diesen aktive durch Vermittlung herstellt. Während bestehende Strukturen vorwiegend die direkte Arbeitsplatzvermittlung fördern, werden im AMIF einerseits, Perspektiven und Informationen zum Eintritt in den Arbeitsmarkt und andererseits Möglichkeiten für einen längeren Verbleib darin aufgezeigt, ohne jedoch eine aktive Arbeitsplatzvermittlung zu betreiben und in bestehende andere Programme einzugreifen. Im Gegensatz zum Arbeitsmarktservice wo die Unterstützung mit Arbeitsmarkteintritt endet, oder zum ESF, wo das Ziel die Förderung der Beschäftigung in Österreich (bzw. Europa) ist, soll die AMIF-Zielgruppe sowohl vor als auch nach dem Arbeitsmarkteintritt über die Möglichkeiten der weiteren Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen informiert werden, um die Erwerbsbeteiligung zeitlich zu verlängern bzw. auszubauen. Die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive und damit auch Arbeitsmarktzugang, kann ihren Informationsbedarf zu den Möglichkeiten des Arbeitsmarktes und der Anerkennung erworbener Qualifikationen im Rahmen der bestehenden Angebote oft nicht ausreichend decken, da diese häufig nicht auf die spezifischen Be-

dürfnisse der Drittstaatsangehörigen eingehen. Daher bedarf es spezieller Angebote für diese Zielgruppe.

Aufgrund dieser klaren Unterschiede, zum einen bei den Zielen bzw. Herangehensweisen und zum anderen der Zielgruppe, können Überschneidungen bzw. Mehrfachförderungen zu anderen Programmen oder Förderinstrumenten ausgeschlossen werden.

In allen Bereichen werden die Förderungswerber bei der Einreichung von Projekten im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds dazu verpflichtet anzugeben, aus welchen Finanzierungsquellen (europäisch und national) finanzielle Unterstützungen beantragt bzw. bereits erhalten wurden. Folgende Informationen sind anzuführen:

Angaben über Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens, die für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen der Förderwerber bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen wird.

Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung der getätigten Angaben in der Transparenzdatenbank, in der sämtliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln gesetzlich verpflichtend erfasst werden. In einem weiteren Schritt können im Vorfeld der Förderungsgewährung Nachfragen an weitere potentielle Fördergeber ergehen. Mit Hilfe dieser Mechanismen können sämtliche Angaben der Förderungswerber jederzeit auf Richtigkeit überprüft und unerwünschte Mehrfachförderungen verhindert werden.

Zudem erfolgt die gezielte Information der zuständigen Stellen weiterer Finanzierungsinstrumente über die geförderten Maßnahmen durch die im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds etablierte breite Einbindung der relevanten Akteure und Partner.

Abschließend basiert die Prüfung von Projektabrechnungen auf Gesamtabrechnungen der Projekte, das bedeutet, dass nicht nur Belege bis zur Höhe der AMIF- und nationalen Kofinanzierung geprüft werden, sondern Stichproben aus der Grundgesamtheit der Belege gezogen werden.

VI. Förderbare Kosten

Für die Förderfähigkeit von Ausgaben aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2014-2020 (AMIF) werden nachfolgende Regelungen festgesetzt.

VI.1 Allgemeine Bestimmungen

VI.1.1 Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung der Projektziele angemessen und unbedingt erforderlich sind.

Ausgaben, bei denen sich erwiesen hat, dass der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist/sind, können - auch wenn sie nach dem EU-Recht oder der anzuwendenden nationalen Förderungsrichtlinie grundsätzlich förderfähig wären – im jeweiligen Einzelfall von der Zuständigen Behörde im Förderungsvertrag als nicht förderfähig ausgeschlossen werden.

Kofinanzierungen durch andere Fördergeber sind anzustreben, eine Zweckwidmung der Mittel ist jedoch ausgeschlossen. Der Zuständigen Behörde sind Kofinanzierungen durch andere Fördergeber unverzüglich in Form von Kofinanzierungszusagen bekannt zu geben. Nachweise müssen bei der Abrechnung jeweils über das gesamte Fördervolumen erbracht werden. Förderungen aus anderen EU-Mitteln für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

VI.1.2 Grundprinzipien der Förderfähigkeit von Projektausgaben

Um förderfähig zu sein, müssen Projektausgaben folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen:

- in den Anwendungsbereich des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds fallen und seinen im Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 beschriebenen Zielen entsprechen;
- zu den in den Artikeln 5 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 aufgeführten förderfähigen Maßnahmen gehören;
- für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Projekts, das Teil des von der Europäischen Kommission gebilligten Mehrjahresprogramms ist, notwendig sein;
- sich auf die in den Artikeln 5, 9 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 definierten Zielgruppen beziehen;
- im Einklang mit den spezifischen Bestimmungen der vorliegenden Sonderrichtlinie und des Fördervertrages getätigt worden sein;
- tatsächlich in Form von Geldleistungen (Zahlungen) getätigt worden sein und für die Umsetzung des Projekts unbedingt notwendig sein.

VI.1.3 Projektpartner

Für Ausgaben der Projektpartner gelten dieselben Bestimmungen und Nachweispflichten wie für Ausgaben der Förderungsnehmer, welcher für jegliche Kommunikation mit dem Fördergeber verantwortlich ist.

- Der Förderungsnehmer erstellt eine Gesamtabrechnung, welche auch die tatsächlich angefallenen Kosten des Projektpartners beinhaltet.
- Im Gegensatz zum Unterauftragnehmer, der dem Förderungsnehmer seine für das Projekt erbrachten Leistungen in Rechnung stellt, rechnet der Projektpartner seine tatsächlich angefallenen Kosten (durch Belege nachzuweisen) im Projekt ab.
- Projektpartner übernehmen nachweislich die Solidarhaftung für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes.

VI.2 Budgetstruktur

VI.2.1 Einnahmen

- Die Projekteinnahmen im Sinne des mit dem Förderungsvertrag genehmigten Finanzplanes setzen sich aus allen Finanzbeiträgen zusammen, die für das Projekt aus dem Fonds gewährt werden, aus öffentlichen oder privaten Quellen, einschließlich der Eigenbeiträge des Endbegünstigten sowie allen durch das Projekt erwirtschafteten Einnahmen¹ (inkl. Spenden).
- Alle Projekteinnahmen sind nachzuweisen.
- Mit den aus dem Fonds unterstützten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Übersteigen die Einnahmen bei Projektende die Ausgaben, werden die Finanzierungsanteile des Fonds und des BMI bzw. BKA an dem Projekt entsprechend gekürzt.

VI.2.2 Ausgaben; Besondere Bestimmungen zur Förderfähigkeit

Ausgaben im Sinne des mit dem Förderungsvertrag genehmigten Finanzplanes können in folgenden Kostenkategorien geltend gemacht werden:

VI.2.2.1 DIREKTE KOSTEN

VI.2.2.1.1 PERSONALKOSTEN

(1) Förderfähig sind Personalaufwendungen für Mitarbeiter, die eine unmittelbare Rolle im Projekt spielen.² Die Projektleitung ist jedenfalls hier zu budgetieren.

¹ Durch das Projekt erwirtschaftete Einnahmen umfassen Einnahmen, die einem Projekt während des Förderzeitraums aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, (Kurs)Beiträgen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen zufließen.

² Klar abzugrenzen sind Mitarbeiter, welche in der Kategorie der indirekten Kosten abgerechnet werden.

- (2) Die Personen stehen in einem direkten Anstellungsverhältnis mit dem Förderungsnehmer. Sie sind also Angestellte des Förderungsnehmers oder freie Dienstnehmer, für welche Sozialversicherungsbeiträge seitens des Förderungsnehmers abgeführt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können aber auch Personen hier abgerechnet werden, welche nicht in einem direkten Anstellungsverhältnis mit dem Förderungsnehmer stehen, sofern diese eine regelmäßige Kernleistung für das Projekt erbringen.³ Dies ist im Vorhinein jedenfalls mit der Zuständigen Behörde zu klären.
- (4) Förderfähig sind Bruttogehälter und -löhne bzw. Honorare für freie Dienstnehmer inkl. aller gesetzlicher Dienstgeberabgaben.⁴
- (5) Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes gemäß Gehaltsgesetz entspricht, außer:
- es gibt gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen, denen der Förderungsnehmer unterliegt oder
 - es gibt vergleichbare Branchenkollektivverträge.⁵
 - Wenn kein Branchenkollektiv- bzw. Kollektivvertrag vorhanden ist und/ oder der Branchenkollektiv- bzw. Kollektivvertrag keine Höchstgrenze vorsieht, ist jedenfalls das Gehaltsschema des Bundes als Vorlage anzuwenden.
- (6) Entgelte für Über- und Mehrstunden sind nicht förderfähig und werden in die Berechnung der Bruttojahreskosten nicht miteinbezogen.
- (7) Personalkosten für Personen im öffentlichen Dienst (z.B. Mitarbeiter von Magistraten) sind im Rahmen des Projekts unter folgenden Bedingungen förderfähig:
- Eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte muss ausgeschlossen werden.
 - Der Förderungsnehmer muss das Personal schriftlich zum Vorhaben zuweisen.

³ Etwa Honorarnoten von Psychotherapeuten in Psychotherapieprojekten-, oder Personalkosten, die im Ausland anfallen und, welche mittels Honorarnoten bzw. Rechnungen beglichen werden.

⁴ In begründeten Fällen wie unter Punkt (3) beschrieben Rechnungen bzw. Honorarnoten

⁵ Bei gemeinnützigen Einrichtungen kann z.B. der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (BAGS-KV) herangezogen werden.

(8) Arbeitsverhältnisse zwischen dem Förderungsnehmer und dem im Projekt tätigen Personal müssen immer schriftlich vereinbart werden. Die entsprechenden Dienstverträge sind dem Fördergeber im Rahmen der Endabrechnung vorzulegen.

(9) Berechnung der Personalkosten:

a) Die Berechnung der förderfähigen Personalkosten erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Stunden unter Anwendung der Vorlage „Berechnung der Bruttojahreskosten“.

Folgende Berechnungsmethode ist heranzuziehen:

$$\frac{\text{Bruttojahreskosten (inkl. aller gesetzlicher Abgaben)}}{\text{Jahresgesamtstunden der Arbeitnehmer}} * \text{projektbezogene Jahresgesamtstunden}$$

Jahreskosten lt. Lohnkonto	KJ n	KJ n+1	Anmerkung
Gehalt			
SZ			
Zulage/Gehaltsbestandteil 1			
Zulage/Gehaltsbestandteil 2			
Zulage/Gehaltsbestandteil 3			
Zulage/Gehaltsbestandteil 4			
Zulage/Gehaltsbestandteil 5			
SV DG			
SV SZ			
DB			
MV			
Kommst			
DZ			
U-Bahn-Abgabe			
Sonstige Abgabe 1			
Sonstige Abgabe 2			

b) Heranzuziehen ist der Gesamtbetrag lt. Jahreslohnkonto.⁶ Werden Gehaltsbestandteile zur Berechnung herangezogen, welche nur durch eine allgemeine Bezeichnung auf dem Jahreslohnkonto ersichtlich sind, so müssen diese vom Förderungsnehmer bei der Berechnung der Bruttojahreskosten genauer definiert werden. Bei Internationalen Organisationen ist eine dem Jahreslohnkonto analoge Aufstellung vorzulegen.

⁶ abzüglich nicht förderfähiger Personalkosten Punkt (10)

Bezieht sich die Laufzeit des Projekts nicht nur auf ein Kalenderjahr, so ist für das bereits vergangene Kalenderjahr ein Jahreslohnkonto bei der Berechnung der Personalkosten heranzuziehen. Für die förderfähigen Personalkosten, welche in das noch nicht abgeschlossene Kalenderjahr fallen, müssen mindestens jene Monate auf dem Jahreslohnkonto aufscheinen, welche sich auf die Laufzeit des Projekts beziehen.

(10) Nicht förderfähige Personalkosten

- a) Entgelte, für die nicht der Förderungsnehmer selbst aufkommt
- b) Sachbezüge
- c) Leistungsabhängige Bonuszahlungen
- d) Nicht vereinbarte⁷ Zulagen und sonstige Zahlungen
- e) Vergütungen bei Beendigung des Arbeitsvertrages
- f) Rücklagen und Rückstellungen
- g) Krankengeld (Entgeltfortzahlung durch Gebietskrankenkassa)

Gehaltsbestandteile, Zulagen, Abgaben und sonstige Zahlungen, welche nicht auf dem Jahreslohnkonto ausgewiesen werden, sind keinesfalls förderfähig.

(11) Nachweispflichten für Personalkosten

Um förderfähige Personalkosten für Projektmitarbeiter geltend zu machen, sind vom Förderungsnehmer folgende Nachweispflichten zu erfüllen:

- a) Datenblatt Personaleinsatz (lt. Vorlage) im Projekt inklusive einer Aufschlüsselung der tatsächlich geleisteten Stunden nach Projektstätigkeit
- b) Jahreslohnkonto und gegebenenfalls Honorarnoten im Original
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers
- e) Berechnung der Personalkosten (Vorlage: Berechnung der Bruttojahreskosten)
- f) Zeitaufzeichnung:
 - Für sämtliche Personen im Projekt ist eine Zeitaufzeichnung⁸ über die Gesamtarbeitszeit zu führen und vorzulegen.
 - Zusätzlich ist für Personen, die nur teilweise im Projekt beschäftigt sind, sowohl die Gesamtarbeitszeit pro Tag für die jeweilige Organisation und zusätzlich davon die Arbeitsstunden für das Projekt zu dokumentieren und vorzulegen.

⁷ Zulagen müssen in einschlägigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt sein um als förderfähig zu gelten.

⁸ Diese ist sowohl vom Mitarbeiter als auch vom Vorgesetzten unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

VI.2.2.1.2 SACHKOSTEN

In der Kostenkategorie Sachkosten können Ausgaben in den Bereichen Immobilien, Reisekosten, zielgruppenspezifische Ausgaben und sonstige projektspezifische Ausgaben geltend gemacht werden.

Immobilien

1. Die Kosten der Anmietung und Abschreibung sind unter folgenden Bedingungen förderfähig:
 - die Räumlichkeiten sind für die Projektdurchführung unbedingt notwendig
 - es ist nur jener Anteil förderfähig, der der tatsächlichen Projektnutzung⁹ entspricht
 - einer gegebenenfalls anteiligen Verrechnung liegt eine klare Aufschlüsselung der Berechnung zugrunde (Aliquotierungsschlüssel). Als Grundsatz gilt, dass die Räumlichkeiten, welche von direkt budgetierten Projektmitarbeitern genutzt werden, jedenfalls direkt und die Räumlichkeiten, welche von indirekt budgetierten Projektmitarbeitern genutzt werden, jedenfalls indirekt verrechnet werden.
 - bei einem Mietverhältnis liegt ein gültiger Mietvertrag vor
2. Immobilien müssen die für das Projekt erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.
3. Förderfähig sind folgende Kosten:
 - die Miete bzw. Abschreibung der bereits erworbenen Immobilie
 - die Betriebskosten (taxativ in § 21 MRG, BGBl. Nr. 520/1981 i.d.g.F., geregelt)¹⁰
 - Energiekosten für direkt budgetierte Räumlichkeiten¹¹
4. Nachweispflichten für Immobilien
 - a) Bei Anmietung: Mietvertrag¹², Mietvorschreibung bzw. wenn vorhanden Rechnung und jedenfalls der Zahlungsnachweis
 - b) Bei Abschreibung: Anlagespiegel

Reisekosten

- (1) Reisekosten richten sich nach den Sätzen und Bedingungen der Reisegebührenverordnung (RGV) 1955 in der jeweils geltenden Fassung.

⁹ klar abzugrenzen sind hier die indirekt verrechneten Räumlichkeiten (etwa für Verwaltung)

¹⁰ Wird anerkannt basierend auf den eingereichten Vorschreibungen

¹¹ Wird anerkannt basierend auf den eingereichten Vorschreibungen

¹² dieser ist in Kopie vorzulegen

(2) Reisekosten sind als direkte Kosten für Personen, deren Reisetätigkeit für die Durchführung und den Erfolg des Projekts notwendig ist, förderfähig.

(3) Reisekosten umfassen:

- a) Fahrtkosten (An- und Abreise sowie vor Ort)
- b) Aufenthaltskosten (Verpflegungskosten, Nächtigungskosten)

(4) Fahrtkosten:

- a) Es ist grundsätzlich das günstigste Transportmittel zu wählen. In zu begründenden Ausnahmefällen, kann davon abgegangen werden.
- b) Für Fahrten mit privaten Personen- und Kombinationskraftwagen ist die Entschädigung lt. RGV je Fahrkilometer förderfähig. Kilometergeld beinhaltet neben Benzin-, Wartungs-, Versicherungs- und Finanzierungskosten, Steuern sowie Wertverlust auch Maut- und Parkgebühren. Diese sind daher nicht gesondert zu verrechnen.
- c) Für Fahrten mit einem Firmen PKW sind die tatsächlich angefallenen Kosten förderfähig.

(5) Aufenthaltskosten:

- a) sind auf der Grundlage der nach dem Tarif I gem. § 13 Abs. 1 Z 1 RGV 1955 idgF festgelegten Tagesgebühr sowie der gem. § 13 Abs. 1 Z 2 festgelegten Nächtigungsgebühr oder der tatsächlichen Kosten (begrenzt mit der Summe der höchstens förderfähigen Tagesgebühr bzw. begrenzt mit bis zu 600% der Nächtigungsgebühr gem. § 13 Abs. 7 RGV 1955) förderfähig.
- b) Diäten im Zuge von Auslandsaufenthalten für sämtliche Personen, welche nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind mit den Sätzen der Gebührenstufe 2a gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. II Nr. 434/2001 idgF, begrenzt.
- c) Rechnungsbeträge für private Konsumation sind zusätzlich zu Diäten als Reisekosten nicht förderfähig.

(6) Nachweispflichten für Reisekosten

- a) Fallen Reisekosten an, so ist generell ein Reisebericht vorzulegen¹³. Dieser hat die folgenden Informationen zu enthalten:
 - Namen der beteiligten Personen
 - Dauer der Reise (von Datum/Uhrzeit bis Datum/Uhrzeit)

¹³ Werden ausschließlich Fahrtkosten verrechnet, so ist eine Anmerkung zum Zweck der Reise ausreichend.

- Grund der Reise (durch Tagungsprogramm, Seminarprogramm, Kursbestätigung etc. nachzuweisen)
 - Protokoll (Agenda/Seminarinhalt) bei, Vernetzungstreffen o.ä.
 - verrechnete Tagesgebühr (siehe Aufenthaltskosten)
 - bei öffentlichen Bediensteten ist jedenfalls der Dienstreiseauftrag und die - abrechnung beizulegen
- b) Dem Reisebericht sind die Belege für alle im Rahmen der betreffenden Reise anfallenden Kosten (Fahrt, Tagesgebühr, Hotel etc.) in üblicher Form (Originalrechnung, - fahrkarte und Zahlungsnachweis) anzuschließen.
- c) Bei Fahrten mit einem Firmen-PKW ist der entsprechende Auszug aus dem Fahrtenbuch beizulegen. Das Fahrtenbuch muss
- fortlaufend und übersichtlich geführt sein und
 - Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und Ende der Fahrt sowie
 - Zweck jeder einzelnen Fahrt klar angeben.
- Ein nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch, kann folglich nicht als Nachweis zur Förderung von Kosten dienen.
- Kosten für Fahrten mit dem Firmen-PKW werden auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten (Abschreibung, Treibstoffkosten, Parkgebühren etc.) geltend gemacht.
- d) Bei Fahrten mit einem privaten PKW erfolgt die Erstattung in der Regel auf der Grundlage von Kilometergeld auf Basis eines Routenplaners¹⁴ sowie eines Reiseberichts oder unter Zugrundelegung der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die projektbezogenen Fahrten mit dem Privat-PKW müssen mittels beigelegten Ausdrucks eines Routenplaners belegt werden. Bei PKW-Fahrten müssen die genaue Adresse des Abfahrts- und Zielorts nachgewiesen werden können.
- e) Bei Flugkosten ist der Boardingpass verpflichtend vorzulegen.

Zielgruppenspezifische Ausgaben

- (1) Notwendige und angemessene zielgruppenspezifische Ausgaben, welche im Zuge der Durchführung des Projekts angefallen sind, sind unabhängig ihrer Art in dieser Kategorie förderfähig, wenn die Person, für die die Ausgaben getätigt wurden, der Zielgruppe des

¹⁴ Folgende Routenplaner werden empfohlen: Google maps, ÖAMTC, Michelin. Der gewählte Routenplaner ist im Projekt durchgängig zu verwenden.

Fonds laut Verordnung zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds – (EU) Nr. 516/2014 entspricht. Hierunter fallen sowohl getätigte Käufe bzw. Refundierungen (für z.B. Reisekosten der Zielgruppe, Lehrmaterialien, Eintritte) oder Aufwandsentschädigungen.

(2) Nachweispflichten für zielgruppenspezifische Ausgaben

- die Zielgruppenzugehörigkeit der Person kann belegt werden¹⁵
- die Ausgaben werden namentlich einer einzelnen Person zugeordnet
- Originalbelege (Tickets¹⁶, Rechnungen und Quittungen) für die geleistete Unterstützung als auch die Zahlungsbestätigung werden vorgelegt
- Bestätigungen der Teilnehmer bzw. Klienten über die Rückerstattungen von Ausgaben durch den Förderungsnehmer liegen vor

Sonstige projektspezifische Ausgaben

1. Hierunter fallen sämtliche sonstige projektspezifische Ausgaben¹⁷, wenn

- diese für die unmittelbare Durchführung des Projekts nachvollziehbar notwendig sind und nicht zur Infrastruktur zuzurechnen sind
- die jeweiligen Güter bzw. Kosten zu 100% dem Projekt zugerechnet werden können

2. Sonstige projektspezifische Ausgaben können umfassen:

- nicht-abschreibungspflichtige Sachkosten (etwa Verbrauchsgüter), GWGs (geringwertige Wirtschaftsgüter)
- abschreibungspflichtige Sachkosten
- Miet- und Leasinggebühren¹⁸
- Kosten, die in Verbindung mit den Auflagen der Europäischen Kommission betreffend Öffentlichkeitsarbeit, Verbreitung und Transparenz entstehen¹⁹
- Wartungs- und Instandhaltungskosten für direkt budgetierte Kostenstellen²⁰

3. Nicht abschreibungspflichtige Sachkosten und geringwertige Wirtschaftsgüter²¹ sind während der Projektlaufzeit in voller Höhe förderfähig.

¹⁵ dies ist auf Nachfrage bzw. ist im Zuge eventueller Vor-Ort Kontrollen jedenfalls vorzulegen

¹⁶ sollten ausnahmsweise aus Gründen der Uneinbringlichkeit keine Original-Fahrscheine vom der Förderungsnehmer vorgelegt werden können, so ist hier die Unterschrift der Person der Zielgruppe über den Erhalt des Tickets ein ausreichender Nachweis

¹⁷ unabhängig von der Art und Beschaffenheit - jedoch klar abzugrenzen von den indirekten Kosten bzw. den zielgruppenspezifischen Ausgaben

¹⁸ Zum Leasing wird auf § 35 ARR 2014 hingewiesen.

¹⁹ z.B. Flyer, Folder oder Plakate mit EU/BMI/ BKA -Logos, Übersetzung von Berichten, externe inhaltliche Evaluierung

²⁰ Dies betrifft insbesondere den Gegenstand der Vermietung von Wohnungen an die Zielgruppe.

4. Bei abschreibungspflichtigen Sachkosten (das sind Güter, deren Anschaffungskosten über der festgesetzten Betragsgrenze nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen) ist die Abschreibung förderfähig. Die Berechnung der Abschreibung hat nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F. zu erfolgen.
5. Für Investitionen und Wirtschaftsgüter, die in ihrer Gesamtheit einen wirtschaftlichen Zusammenhang darstellen, kann ebenfalls nur die gesetzliche Abschreibung gefördert werden.
6. Die Abschreibung von Gütern, die für die Zwecke des Projekts genutzt werden, jedoch bereits vor Projektstart erworben wurden, ist förderfähig. Diese Kosten sind jedoch nicht förderfähig, wenn die Güter ursprünglich mittels einer Finanzhilfe der Gemeinschaft bzw. einer nationalen öffentlichen Einrichtung erworben wurden oder bereits vor Projektstart zur Gänze abgeschrieben wurden.
7. Ausgaben im Zusammenhang mit Miet- oder Leasing-Geschäften kommen für eine Kofinanzierung in Betracht.
8. Die Entscheidung zwischen Erwerb oder Leasing/Anmietung muss stets auf der kostengünstigsten Option basieren.²²
9. Jedenfalls nicht in dieser Kategorie förderfähig sind als indirekte Kosten definierte Ausgaben. Eine Liste der jedenfalls den indirekten Kosten zuzuordnenden Ausgaben befindet sich ebendort (Punkt VI.2.2.2).
10. Nachweispflichten für sonstige projektspezifische Ausgaben
 - Für nicht-abschreibungspflichtige Sachkosten und GWGs werden eine Rechnung und ein entsprechender Zahlungsnachweis benötigt
 - Für abschreibungspflichtige Sachkosten ist der Abrechnung neben der Rechnung und dem Zahlungsnachweis ein Anlagenverzeichnis beizulegen.
 - Bei Leasing oder Miete sind außerdem entsprechende Verträge vorzulegen.

²¹ festgesetzte Betragsgrenze nach den jeweils geltenden einkommensrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter – bei Vorsteuerabzugsberechtigung gilt der Nettobetrag als Grenzwert

²² oder nachvollziehbar begründet werden

VI.2.2.1.3 UNTERAUFTRÄGE

1. Ein Unterauftrag ist eine zwischen dem Förderungsnehmer und einem oder mehreren Unterauftragnehmer speziell für das Projekt geschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aufgaben, die für die Umsetzung des Projekts notwendig sind und die der Förderungsnehmer selbst nicht ausführen kann. Ein Beispiel hierfür wären etwa die Kosten für Supervision oder Dolmetschertätigkeiten. Die Kernleistung des Projektes sollte jedenfalls beim Förderungsnehmer liegen.
2. Ab einem Auftragswert von € 400,00 sind Aufträge an Dritte jedenfalls schriftlich zu vereinbaren. Für Verträge gelten folgende Mindestanforderungen:
 - a) den Namen und die Anschrift beider Vertragspartner;
 - b) genaue Beschreibung des Leistungsumfangs und der Leistungsdauer;
 - c) das Leistungsentgelt; sofern zusätzliche Kosten übernommen werden, müssen diese gesondert angeführt werden;
 - d) Unterzeichnung durch beide Vertragspartner
3. Liegt kein schriftlicher Vertrag vor, so ist entweder auf der Honorarnote oder in einem zusätzlichen Schriftstück eine detaillierte Leistungsbeschreibung anzuführen.
4. Eine Honorarnote sollte folgende Bestandteile beinhalten:
 - a) Name, Adresse, falls erforderlich UID des Honorarnotenstellers
 - b) Name und Adresse des Auftraggebers
 - c) Ausstellungsdatum
 - d) eine fortlaufende Nummer
 - e) Leistungsdatum bzw. Leistungszeitraum
 - f) Beschreibung der beauftragten Leistung
 - g) Kosten inkl. Verweis auf steuerliche Behandlung
 - h) Bankverbindung (IBAN und BIC); bei Barauszahlung Verweis auf der Honorarnote
 - i) Name und Unterschrift des Honorarnotenstellers
5. Für öffentlich Bedienstete gilt: Wenn die geförderte Arbeit außerhalb des regulären Dienstverhältnisses auf Honorarbasis erfolgt, ist nachzuweisen, dass der öffentliche Dienstgeber dieser Nebenbeschäftigung zugestimmt hat und die Arbeitsleistung hinsichtlich Umfang und erforderlicher Anwesenheitszeit eindeutig außerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgt.
6. Nachweispflichten für Unteraufträge

- a) Vertrag in Kopie, wenn vorhanden
- b) Originalhonorarnote
- c) Zahlungsnachweis
- d) Vergleichsangebote

VI.2.2.2 INDIREKTE KOSTEN

1. Als indirekte Kosten gelten Ausgaben im Rahmen des Projekts, welche nicht als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können.
2. Die indirekten Kosten sind als Pauschalbetrag förderfähig.
3. Der Pauschalbetrag kann bis höchstens 15% des Gesamtbetrags der direkt förderfähigen Personalkosten betragen. Eine Förderung darüber hinaus ist nicht möglich.
4. Die prozentuelle Berechnung des Pauschalbetrages der indirekten Kosten erfolgt anhand einer kalkulatorischen Aufstellung im Finanzplan. Bei der Berechnung ist jedenfalls zu bedenken, dass die budgetierten Kosten projektbezogen sein und gegebenenfalls aliquotiert werden müssen.
5. Folgende projektbezogene Kosten sind jedenfalls als indirekte Kosten einzuordnen:
 - Personalkosten für Mitarbeiter in der Organisation des Förderungsnehmers, die nur unterstützende Funktion haben bzw. administratives Personal sind. Jedenfalls: Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, Informationstechnologie, Geschäftsführungstätigkeiten (etwa Repräsentation, Beratung)
 - Immobilienmiete und Abschreibungen von Immobilien sind indirekte Kosten, sofern diese mit der alltäglichen Verwaltungstätigkeit des Förderungsnehmers verbunden sind. (Als Grundsatz gilt, dass die Räumlichkeiten, welche von direkt budgetierten Projektmitarbeitern genutzt werden, jedenfalls direkt und die Räumlichkeiten, welche von indirekt budgetierten Projektmitarbeitern genutzt werden, jedenfalls indirekt verrechnet werden.)
 - Energiekosten für indirekt budgetierte Räumlichkeiten
 - Kosten für Wartung, Instandhaltung und Reinigung für indirekt abgerechnete Immobilien.
 - Kosten, die im Zusammenhang mit administrativen Tätigkeiten anfallen.

- Telekommunikationskosten, Internet, Postgebühren
- Sämtliche Aufwendungen für Büromaterial (z.B. Kopierkosten)
- Kosten für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Versicherungsaufwand
- Sämtliche Kosten für Infrastruktur (inklusive laufender Kosten), z.B. Kosten für IT-Ausrüstung (Hard- oder Software), Büroausstattung.
- Bewirtungskosten bei Vernetzungstreffen
- Kosten für projektspezifische Fortbildungen, außer wenn diese Kosten für die unmittelbare Durchführung des Projekts nachvollziehbar notwendig sind und nicht zur Infrastruktur zuzurechnen sind oder die jeweiligen Kosten zu 100% dem Projekt zugerechnet werden können. Dann können diese als direkte Kosten abgerechnet werden.
- Mitgliedsbeiträge
- Kosten für Wirtschaftsprüfer

6. Nachweispflichten für indirekte Kosten entfallen, da die Aufwendungen als Pauschalbetrag in Höhe des Prozentsatzes der als direkt förderfähig anerkannten Personalkosten verrechnet werden.

VI.2.3 Nicht förderfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Nicht projektbezogene Kosten, d.h. Kosten die in keinem Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen
- Ausgaben, die nicht dem Förderungsnehmer bzw. Projektpartner zurechenbar sind
- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. (In diesem Fall ist der Förderungsnehmer verpflichtet der Abrechnung eine Bestätigung über steuerliche Behandlung beizulegen. Diese muss vom Finanzamt verfasst werden.) Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen,

dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- Entgelte für erhaltenes Kapital (KESt), Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen, Sollzinsen, Überziehungszinsen, Geldstrafen und Prozesskosten, Spesen, Wechselgebühren
- Personalkosten für öffentlich Bedienstete, die zur Projektdurchführung beitragen, indem sie Aufgaben ausführen, die Teil ihrer üblichen Arbeit sind (Ausnahme siehe unter Punkt Personalkosten)
- Sachleistungen (Unter Sachleistungen werden insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material sowie unbezahlte freiwillige Arbeit verstanden.)
- Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge, freiwillige Sozialleistungen, Rückstellungen für Abfertigungen, Abfertigungen, Abfindungen (bei Kündigungen oder Pensionsantritt), leistungsbezogene Boni, Pendlerpauschalen, Rücklagen und Sachbezüge
- Der Erwerb von unbebauten Grundstücken
- Nicht ausgenützte Rabatte wie Skonti.²³
- Ausgaben, welche auf Rechnungen basieren, die keine handelsübliche Artikelbezeichnung aufweisen (z.B.: „Diverses 10%“, „Getränke“, etc.)
- Schadenersatz
- Garantieleistungen, welche durch Versicherungen gedeckt sind
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet werden und somit nicht vom Förderungsnehmer getragen werden
- Repräsentationskosten (z.B.: Geschenke, Essenseinladungen etc.)
- Rückstellungen in Form von „Terminal Emoluments“
- Reisekosten für indirektes Personal

VI.3 Allgemeines zur Projektabrechnung

1. Sämtliche Kosten müssen notwendig sein und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere der Rentabilität und Kostenwirksamkeit, entsprechen.

²³ Wenn ein Skonto eingeräumt wird, ist für die Durchführung des Projekts der geringere Betrag relevant, d.h. ein Skonto ist nicht förderfähig. Einzig, wenn der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt des Skontoabzuges nachweislich nicht zahlungsfähig war, ist der gesamte Betrag ausnahmsweise förderfähig.

2. Das Datum der Leistungserbringung muss jedenfalls innerhalb der Projektlaufzeit liegen. Leistungen außerhalb des Förderzeitraums sind auch bei Erfüllung aller Förderfähigkeitsregeln nicht förderfähig.²⁴

Um förderfähig zu sein, kann die Zahlung lt. folgender Tabelle erfolgen:

Zahlung vor Projektlaufzeitstart	nicht förderfähig
Zahlung während Projektlaufzeit	förderfähig
Zahlung bis zum vertraglich festgelegten Vorlagdatum des Endberichts	förderfähig
Zahlung ab dem vertraglich festgelegten Vorlagdatum des Endberichts	nicht förderfähig

3. Für alle Finanzvorgänge im Zusammenhang mit einem Projekt ist entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden.
4. Die Ausgaben müssen im Einklang mit den Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetzgebung geltend gemacht werden.
5. Eine Anerkennung von Ausgaben erfolgt nach dem Realkostenprinzip. Nach dem Realkostenerstattungsprinzip kommen Ausgaben für eine Förderung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es sich um tatsächlich getätigte Zahlungen in Form von Geldleistungen handelt, die durch quitierte Rechnungen oder durch gleichwertige Buchungsbelege belegt sind. Es muss ein tatsächlicher und unmittelbarer Geldfluss nachweisbar sein. Ausnahmen vom Realkostenprinzip können beispielsweise Abschreibungen sein.
6. Rechnungen in Fremdwährung:
Werden Rechnungsbeträge nicht in Euro angegeben, so sind die Kassenwerte des Bundesministeriums für Finanzen zum Zeitpunkt der Zahlung als Umrechnungskurs heranzuziehen.

VI.4 Änderungen während der Projektdurchführung

1. Budgetumschichtung:
Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenkategorien des Finanzplans bedürfen einer genauen Begründung von Seiten des Förderungsnehmers sowie der Zustimmung der

²⁴ dies gilt nicht für Anschaffungen, welche für das Projekt genutzt werden und für welche Abschreibungsbeträge angesetzt werden.

vertragsunterzeichnenden Behörde, sofern diese 10% oder mehr der betreffenden Kostenkategorie/n betragen. Innerhalb der Projektlaufzeit sind ein Budgetumschichtungsantrag und ein neuer Finanzplan einzureichen. Beide Dokumente sind elektronisch an die vertragsunterzeichnende Behörde und die mit der Projektabwicklung betraute Beauftragte Behörde zu übermitteln und müssen durch die vertragsunterzeichnende Behörde mittels Vertragsänderung genehmigt werden.

Verschiebungen zwischen einzelnen Kostenkategorien unter einem Wert von 10% der betreffenden Kostenkategorie/n benötigen hingegen keinen gesonderten Budgetumschichtungsantrag während der Projektlaufzeit. Diese finden im Rahmen der Endabrechnung und Endberichterstattung innerhalb der vertraglich festgelegten Frist zur Berichterstattung Berücksichtigung.

2. Budgetänderung:

Kommt es zu Änderungen auf der Einnahmenseite (etwa weil Fördergeber hinzukommen oder wegfallen), so ist während der Projektlaufzeit ein Antrag auf Budgetänderung und ein neuer Finanzplan einzureichen. Beide Dokumente sind elektronisch an die vertragsunterzeichnende Behörde und die mit der Projektabwicklung betraute Beauftragte Behörde zu übermitteln und müssen durch die vertragsunterzeichnende Behörde mittels Vertragsänderung genehmigt werden.

VI.5 Sonderregelungen für Internationale Organisationen

Ist der Fördernehmer eine Internationale Organisation, so gelten abweichend die folgenden Bestimmungen.

VI.5.1 Förderbare Kosten

VI.5.1.1 Personalkosten

Für Mitarbeiter von Internationalen Organisationen können die förderfähigen Personalkosten neben dem Grundgehalt satzungsgemäße Verpflichtungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Entgelt einschließen. Die maximale Höhe der förderfähigen Personalkosten ist begrenzt durch das satzungsgemäß bestimmte intern verbindlich gültige Gehaltsschema.

Rückstellungen in Form von „Terminal Emoluments“ sind laut EU-VO 514/2014 (Art.18 (1)(a)) nicht förderfähig.

VI.5.1.2 Reisekosten

Für Mitarbeiter von Internationalen Organisationen erfolgt die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten auf Grundlage der von der Organisation satzungsgemäß verbindlich festgelegten Vorschriften.

- Aufenthaltskosten sind auf der Grundlage jenes Tagsatzes förderfähig, der von der Organisation gemäß den satzungsgemäßen Bestimmungen verbindlich festgelegt wurde. Aus den Taggeldern sind jedenfalls die Fahrtkosten vor Ort (einschließlich Taxi), die Unterbringung, Mahlzeiten und Gebühren für Ortsgespräche zu decken.
- Bei Fahrten mit einem privaten PKW erfolgt die Erstattung auf der Grundlage von Kilometersätzen entsprechend den von der Organisation satzungsgemäß verbindlichen Vorschriften.

VI.5.1.3 Rechnungen in Fremdwährung

Werden Rechnungsbeträge nicht in Euro angegeben, so ist der Umrechnungskurs einer der folgenden Stellen heranzuziehen:

- a) Buchungskurse der Kommission oder die
- b) UN Operational Rates of Exchange.

Bei der Projektumsetzung ist durchgehend immer nur der Umrechnungskurs einer der beiden Stellen zu verwenden.

VI.5.2 Gerichtsstand

Ist der Förderwerber eine Internationale Organisation sind verbindlich die folgenden Bestimmungen in den Förderungsvertrag aufzunehmen:

Anwendbares Recht

Die vertragliche Beziehung gemäß diesem Vertrag einschließlich aller Fragen der Auslegung, (Un)gültigkeit und Ausführung, unterliegt und wird ausgelegt nach österreichischem Recht, aber ohne Anwendung der Kollisionsnormen. Dementsprechend sind Kollisionsnormen, die zur Anwendung der Gesetze einer anderen Jurisdiktion führen könnten, ausgeschlossen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Jeder Disput, jede Kontroverse oder jeder Anspruch aus diesem Vertrag oder mit Bezug auf diesen Vertrag, oder die Verletzung, Beendigung oder (Un-)Gültigkeit desselben, wird durch einvernehmliche Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien geregelt. Sind solche Verhandlungen nicht erfolgreich, kann jede der Vertragsparteien den Rechtsstreit in einem Schiedsgerichtsverfahren gemäß der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung entscheiden lassen.

- a) Die ernennende Behörde ist der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Den Haag/Niederlande;
- b) die Anzahl der Schiedsrichter ist drei; einer wird von Internationalen Organisation ausgewählt, einer vom Bundesministerium für Inneres bzw. vom Bundeskanzleramt und ein Dritter, der auch der Vorsitzende des Tribunals ist, durch die beiden zuerst ausgewählten Schiedsrichter;
- c) der Ort des Schiedsgerichtsbarkeit ist Wien, Österreich;
- d) die Sprache, die im Schiedsgerichtsverfahren verwendet wird, ist Englisch.

Der Spruch des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Vertragsparteien bindend.

VII. Ablauf der Förderungsgewährung

VII.1 Ansuchen

Das Bundesministerium für Inneres bzw. das Bundeskanzleramt fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen – nach dem Antragsprinzip – im Rahmen eines öffentlichen Aufrufs, der zwischen den beiden Ministerien akkordiert wird, auf. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien für die eingereichten Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung zur Einreichung bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist auf der Website des jeweiligen Ministeriums zu veröffentlichen.

Der Förderungswerber hat in Folge ein Förderungsansuchen unter Verwendung der im Rahmen des öffentlichen Aufrufs zur Verfügung gestellten Dokumente via E-Mail an das dafür auf der Website des jeweiligen Ministeriums bekanntgegebene E-Mail-Postfach einzureichen.

VII.2 Vergabevorgang / Beauftragte Stelle

In den Vergabevorgang sind folgende Behörden involviert:

- die Zuständige Behörde im BMI,
- die für Integrationsangelegenheiten Beauftragte Behörde im BKA und
- die mit der Projektabwicklung betraute Beauftragte Behörde.

Jede der genannten Behörde übernimmt im Vergabevorgang bestimmte Aufgaben, welche sich wie folgt darstellen lassen:

- a) Die beim Bundesministerium für Inneres bzw. beim Bundeskanzleramt eingereichten Förderansuchen werden nach formalen Kriterien durch die Zuständige Behörde im BMI bzw. die Beauftragte Behörde im BKA auf fristgerechtes Einlangen und Vollständigkeit geprüft:

- b) Die Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden einer inhaltlichen und finanziellen objektiven Projektbewertung gemäß den in den Leitlinien für Förderwerber veröffentlichten Kriterien unterzogen. Dieser Schritt wird im Rahmen einer Vorab-Bewertung durch die mit der Projektabwicklung betraute Beauftragte Behörde durchgeführt. Dabei erfolgt eine detaillierte Aufbereitung der eingereichten Projektvorschläge, die eine isolierte Einschätzung und Beurteilung der wesentlichen finanziellen sowie inhaltlichen Details des jeweiligen Projektvorschlags beinhaltet.
- c) Nach dieser Erstprüfung erfolgt eine Auswertung der dadurch vorliegenden Ergebnisse und in weiterer Folge eine projektvergleichende Gesamtbewertung sämtlicher Projektvorschläge im Bereich Asyl und Rückkehr seitens der Zuständigen Behörde im BMI, wonach Projektempfehlungen ausgesprochen werden. Projektempfehlungen für Integrationsprojekte werden durch die mit der Projektabwicklung betrauten Beauftragten Behörde dem BKA vorgelegt.
- d) Die endgültige Auswahl der Einreichungen erfolgt sowohl im BMI als auch im BKA durch eine Auswahlkommission, welchen zu den jeweiligen Bereichen die aufbereitenden Bewertungsergebnisse vorgelegt werden. Diese Kommission setzt sich in beiden Ministerien aus höherrangigen Vertretern zusammen, welchen die finale Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsansuchens obliegt.
- e) Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, wird vom BMI (in den Bereichen Asyl und Rückkehr) bzw. BKA (im Bereich Integration) an den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot gerichtet. Mit dessen schriftlicher Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungswerber wird dabei darauf hingewiesen, dass die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt werden muss, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.
- f) Das Bundesministerium für Inneres als Zuständige Behörde ist für die Erstellung und Zeichnung von Förderverträgen im Bereich Asyl und Rückkehr als Fördergeber verantwortlich. Das BKA als Beauftragte Behörde für Integrationsangelegenheiten ist für die Erstellung von Förderverträgen für Integrationsprojekte zuständig. Die Verträge für Integrationsangelegenheiten werden auch durch das BKA als Beauftragte Behörde unterfertigt, welches somit ebenso als Fördergeber in diesem Bereich bezeichnet werden kann.

Maßnahmen von nationalen Behörden können auch direkt, jedoch ausschließlich aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds gefördert bzw. finanziert werden. Eine Nationale Kofinanzierung aus Fördermitteln des BMI bzw. des BKA ist hierbei ausgeschlossen.

VII.3 Förderungsvertrag

Folgende Bestimmungen gelten als Grundlage für künftig zu erstellende Förderverträge, wobei abweichend davon die Ausführungen unter Punkt VI. 4 anzuwenden sind.

VII.3.1 Auflagen und Bedingungen

Der Förderungsnehmer hat sich zu verpflichten:

- a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen;
- b) dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Fördervertrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
- c) Organen oder Beauftragten des Bundes, oder einer von diesen beauftragten Abwicklungsstelle und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass durch Organe der EU – der Kommission oder des Rechnungshofes oder von diesen beauftragten Stellen – Kontrollen an Ort und Stelle sowie Belegkontrollen beim Förderungsnehmer, dessen Projektpartnern und Unterauftragsnehmern vorgenommen werden können. Der Förderungsnehmer trägt dafür Sorge, dass alle Projektpartner denselben Verpflichtungen unterliegen wie er selbst. Die Letztverantwortung für die Einhaltung aller Pflichten trägt jedenfalls der Förderungsnehmer. Der Förderungsnehmer bewahrt beglaubigte Kopien der Buchführungsunterlagen auf, die die Einnahmen und Ausgaben der Projektpartner im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt belegen. Subunternehmer haben sich bei allen Unteraufträgen zu verpflichten, allen Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern;
- d) alle Bücher und Belege sowie sonstige in lit. d) genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung

sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung; zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;

- e) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. BGBl. Nr. 65/2018 idgF, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen. Der Förderungnehmer kann im Rahmen des geförderten Vorhabens Aufträge unter € 400,- auf der Grundlage eines einzigen Angebotes vergeben. Aufträge für Dienstleistungen können bis zu einem Auftragswert von EUR 10.000,- inkl. USt. auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden. Aufträge für Lieferungen können bis zu einem Auftragswert von EUR 10.000 inkl. USt auf Grundlage von zwei Angeboten/unverbindliche Preisauskünften vergeben werden. Bei Aufträgen über EUR 10.000,- sind drei Angebote einzuholen. Bei Förderprojekten (z.B. Reintegrationsprojekte), die in ausländischen Staaten durchgeführt werden, in denen man in diesem Zusammenhang nicht von den österreichischen Standards ausgehen kann, ist es zulässig, von der o.a. Verpflichtung abzugehen. Voraussetzung für das Abgehen ist jedoch, dass die Ortsüblichkeit hinsichtlich der betraglichen Höhe des jeweiligen Angebotes festgestellt und dokumentiert wird;
- f) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zu verwenden;
- g) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Punkt VII.3.3 der ggst. Sonderrichtlinie) innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten;
- h) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen und zu erklären, dass eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der Förderungsvereinbarung dem Bund gegenüber unwirksam ist;
- i) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt VII.3.2 zu übernehmen;
- j) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-

Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen;

- k) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass er hinsichtlich der Verwendung von Fördermittel einer Prüfung durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt.

Der Förderungsnehmer ermächtigt den Förderungsgeber und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle, die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

VII.3.2 Rückforderungen

(1) Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungs-darlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweisen auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden;
3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;

4. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt VII.1.3.h dieser Sonderrichtlinie nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. die dem Fördernehmer aufgetragenen Publizitätsauflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden;
11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es wird eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode vereinbart. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

(4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Fördergeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

(6) Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist (Projektpartnerschaften), ist nur dann zulässig, wenn diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

(7) Die gewährte Förderung kann auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden,

1. wenn der Förderwerber nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn der Förderwerber eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Abs. 1 und 2 bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

VII.3.3 Berichtspflichten für Fördernehmer

Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung folgende Verwendungsnachweise vorzulegen: Während der Laufzeit des Fördervorhabens ist/sind je nach Projektlaufzeit ein oder mehrere vorlagenbasierte/r inhaltliche/r sowie finanzielle/r Zwischenbericht samt Anlagen zu erstellen. Diese/r ist/sind gemäß den von der Zuständigen Behörde festgelegten Frist an diese zu übermitteln. Darüber hinaus muss nach Projektende ein inhaltlicher und finanzieller Endbericht inklusive Anlagen gelegt werden. Die Fristen werden durch die Zuständige Behörde in Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Kommission festgesetzt und zeitgerecht an die Fördernehmer kommuniziert.

Aus den Berichten muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege oder in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, durch gleichwertige Buchungsbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, die nicht unter die in Abschnitt VI dieser Sonderrichtlinie definierten Kategorie „Indirekte Kosten“ fallen, umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Auch elektronischen Rechnungen – sogenannte E-Rechnungen - sind zulässig und werden als Originalbelege anerkannt, sofern sie revisionsicher sind und den Vorschriften der Finanzverwaltung entsprechen.

Bei Projekten in Drittstaaten werden örtliche Gegebenheiten sowie sprachliche Besonderheiten bei der Überprüfung der Belege berücksichtigt. Für die Prüfung von Belegen aus Drittstaaten muss eine Übersetzung beigebracht werden.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

VII.3.4 Datenverarbeitung

- (1) Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die zuständige Förderstelle als Verantwortlicher berechtigt ist,
 1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Förderstelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
 3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

- (2) Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 der ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (3) Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber verarbeitet werden, ist in der Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) angeführt, die einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages bildet.
- (4) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.

VII.3.5 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalier-ten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahl-ten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insge- samt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des ab- schließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, hat der Fördergeber überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Fördergeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Fördernehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Fördernehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Fördernehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist Punkt VII.3.2 Abs. 4 dieser Sonderrichtlinie anzuwenden.

Im Rahmen der Kontrolle bzw. Auszahlung kommt es auch zu einer Abstimmung mit anderen Fördergebern.

VII.3.6 Informations- und Publizitätsvorschriften

- a) Die Fördergeber haben bei der Gewährung der Förderungen die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die konkreten Informations- und Publizitätsverpflichtungen in den Förderungs- und Abwicklungsverträgen vorzusehen.
- b) Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden.

VII.3.7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen.

VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Um den von der Europäischen Kommission genannten Berichtspflichten als auch den vorgegebenen Grundsätzen für Kontrollen zu entsprechen, werden einerseits Berichts-, andererseits systematische (Vor-Ort-)Kontrollen durchgeführt. Damit derartige Kontrollen durchgeführt werden können, ist der Förderungsnehmer verpflichtet:

- je nach Projektlaufzeit einen oder mehrere inhaltliche/n Zwischenbericht/e (insbesondere der Bericht über die Erfüllung der Leistungs-Indikatoren) sowie finanzielle/n Zwischenbericht/e (Ausgabenerklärung) vorzulegen.
- nach Projektende einen umfassenden inhaltlichen Endbericht sowie eine Endabrechnung, die sämtliche Projektausgaben belegmäßig nachweist, vorzulegen²⁵.

Unterlagen zum Nachweis

Folgende grundsätzliche Punkte sind bei der Abrechnungslegung zu beachten:

- Die elektronische Projektabrechnung ist im dafür vorgesehenen Formular zu befüllen.
- Die Originalbelege und der entsprechende Zahlungsnachweis (in Kopie) sind chronologisch ident zur elektronischen Abrechnung zu sortieren und zu nummerieren.
- Die Ausgaben müssen in jener Kostenkategorie geltend gemacht werden, in der sie im vertraglich festgelegten Finanzplan budgetiert sind.
- Ausgaben sind mittels Originalbelege und Zahlungsnachweise in Form von Kassabüchern, Kassenbelegen bzw. Kontoauszügen nachzuweisen. Außerdem gilt:
- Ist es nicht möglich Originalbelege vorzulegen, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege oder sonstige Unterlagen (wie Überweisungsbelege) zu belegen.
- Wenn eine Originalrechnung verloren geht, ist vom ursprünglichen Rechnungsleger ein Duplikat anzufordern. Dieses muss der Originalrechnung entsprechen und einen Verweis „Duplikat“ enthalten.
- Bei Sammelüberweisungen ist auf dem Kontoauszug bzw. auf der Auftragsliste der betreffende Betrag zu markieren.
- Werden Einzelartikel auf Sammelrechnungen zur Förderung eingereicht, ist die Projektrelevanz zu vermerken und die Artikelnummer des abgerechneten Guts anzugeben.

²⁵ Die konkreten Vorlagetermine werden im Förderungsvertrag festgelegt.

- Aus der Artikelbezeichnung muss klar hervorgehen, um welche Artikel es sich handelt (handelsübliche Bezeichnung nach §11 des UStG. 1994, BGBl. Nr. 663 i.d.g.F.).
- Schlecht lesbaren Belegen z.B. Supermarktrechnungen auf Thermopapier, die nach einer gewissen Zeitspanne verblässen, sind Kopien beizulegen, um eine langfristige Prüfung zu gewährleisten.

Kontrolle

Durch die mit der Projektabwicklung betraute Beauftragte Behörde werden regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen während der Projektlaufzeit zur administrativen und inhaltlichen Implementierung durchgeführt (Systemüberprüfungen). Im Zuge dieser Kontrollen werden die im Finanzplan und in den finanziellen Zwischenberichten (Ausgabenerklärungen) gemeldeten Ausgaben und das der Abrechnung zugrundeliegende Buchführungs- und Verwaltungssystem auf Glaubwürdigkeit überprüft (z.B. eingesetzte Mitarbeiter, Räumlichkeiten etc.), um rechtzeitig Unregelmäßigkeiten erkennen zu können.

Die nach Projektende zu legende Endabrechnung wird von der mit der Projektabwicklung betrauten Beauftragten Behörde durch zumindest stichprobenartige Überprüfung der Belege kontrolliert. Übersteigt die bei der Stichproben-Prüfung ermittelte Fehlerquote ein akzeptables Maß, so stellt die Zuständige Behörde sicher, dass tiefergehende Untersuchungen durch Ausweitung der Stichprobe bis hin zur 100%igen Prüfung sämtlicher Belege durchgeführt werden, um das Ausmaß der Unzulänglichkeiten festzustellen und entsprechende Konsequenzen wie Kürzungen der anzuerkennenden Kosten einzuleiten. Das Ergebnis dieser abschließenden Prüfung bildet die Basis für die letzte Zahlung an der Projekt bzw. eine etwaige Rückforderung.

Darüber hinaus werden von der Prüfbehörde im Rahmen einer Second-Level-Kontrolle einzelne Projekte per Stichprobe ausgesucht und deren ausgewiesene Ausgaben (im Rahmen einer 100%igen Belegkontrolle) geprüft.

Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel an die Förderungsnehmer erfolgt mittels einer ersten „prozentuellen Startfinanzierung“ bei Vertragsabschluss, einer zweiten Rate auf Basis des gelegten finanziellen Zwischenberichts und, um nachträgliche Korrekturen (Rückforderungen bereits ausbezahlter Mittel) zu vermeiden, einer Restrate, auf Basis der geprüften Endabrechnung.

Evaluierung

Die Zuständige Behörde legt der Europäischen Kommission jeweils jährlich und unter Berücksichtigung der Fristen der Kommission einen Bericht über die Durchführung des nationa-

len Programms vor. Dieser Durchführungsbericht enthält Informationen zu Finanzdaten und Indikatoren genauso wie wesentliche Aspekte, die sich auf die Ergebnisse des nationalen Programms auswirken. Die Förderungsnehmer werden im Förderungsvertrag dazu verpflichtet die dafür notwendigen Daten zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Die eingeholten Daten werden in Folge geprüft, zusammengefügt und dann der Europäischen Kommission berichtet.

Gemäß dem gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen legt die Zuständige Behörde der Europäischen Kommission zusätzlich folgende zwei Evaluierungsberichte vor:

Einen Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahmen und den Fortschritt bei der Erreichung der Ziele des nationalen Programmes sowie einen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Wirkung der Maßnahmen des nationalen Programmes.

IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie tritt am 10.09.2020 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Basis dieser Richtlinie geförderten Vorhabens im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds anzuwenden.

X. Anhang: Glossar

Beauftragte Behörde	jede öffentliche oder private Einrichtung, die bestimmte Aufgaben der Zuständigen Behörde unter deren Verantwortung ausführt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz; StF: BGBl. Nr. 1/1930
DSG	Datenschutzgesetz 2000; Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten; StF: BGBl. I Nr. 165/1999
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1
EStG	Einkommensteuergesetz 1988; Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen; StF: BGBl. Nr. 400/1988
Internationale Organisation	eine Internationale Organisation ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten, der auf Dauer angelegt ist, sich in der Regel über nationale Grenzen hinweg betätigt und überstaatliche Aufgaben erfüllt. Wesentliches Merkmal einer solchen

Organisation ist, dass sie mindestens ein Organ hat, durch das sie handelt

MRG	Mietrechtsgesetz; Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht; StF: BGBl. Nr. 520/1981
Prüfbehörde	eine innerstaatliche Behörde oder öffentliche Einrichtung, die funktionell von der Zuständigen Behörde unabhängig ist und die dafür zuständig ist, den jährlichen Bestätigungsvermerk nach Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu erteilen
Resettlement	die dauerhafte Neuansiedlung besonders verletzlicher Schutzsuchender in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollen Flüchtlingschutz gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren
RGV	Reisegebührenvorschrift 1955; Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienort, Dienstzuteilungen und Versetzungen; StF: BGBl. Nr. 133/1955
UNCITRAL	engl. United Nations Commission on International Trade Law, dt. Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht. Die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist eine sehr umfassende Verfahrensordnung für Ad-hoc-Schiedsverfahren. Sie bietet den Interessierten eine Basis für das Verfahren vor einem frei wählbaren Schiedsgericht mit oder ohne die Unterstützung einer Schiedsinstitution. Die Regeln können von den Parteien weitgehend frei abgeändert und den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden
Zuständige Behörde	eine öffentliche Einrichtung des betreffenden Mitgliedstaats, bei der es sich um die benannte Einrichtung im Sinne des Artikels 59 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 handelt und die alleine für die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle des nationalen Programms sowie für die gesamte Kommunikation mit der Kommission zuständig ist
